

Entwurf des Staatsgrundgesetzes für das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin

Schwerin: Hofbuchdruckerei, 1848

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn769665276>

Druck Freier  Zugang  OCR-Volltext

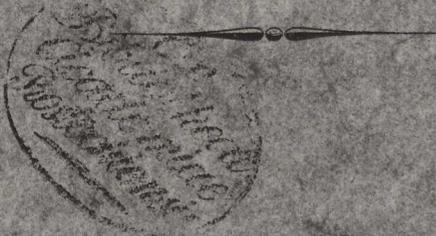
Entwurf

des

Staatsgrundgesetzes

für das

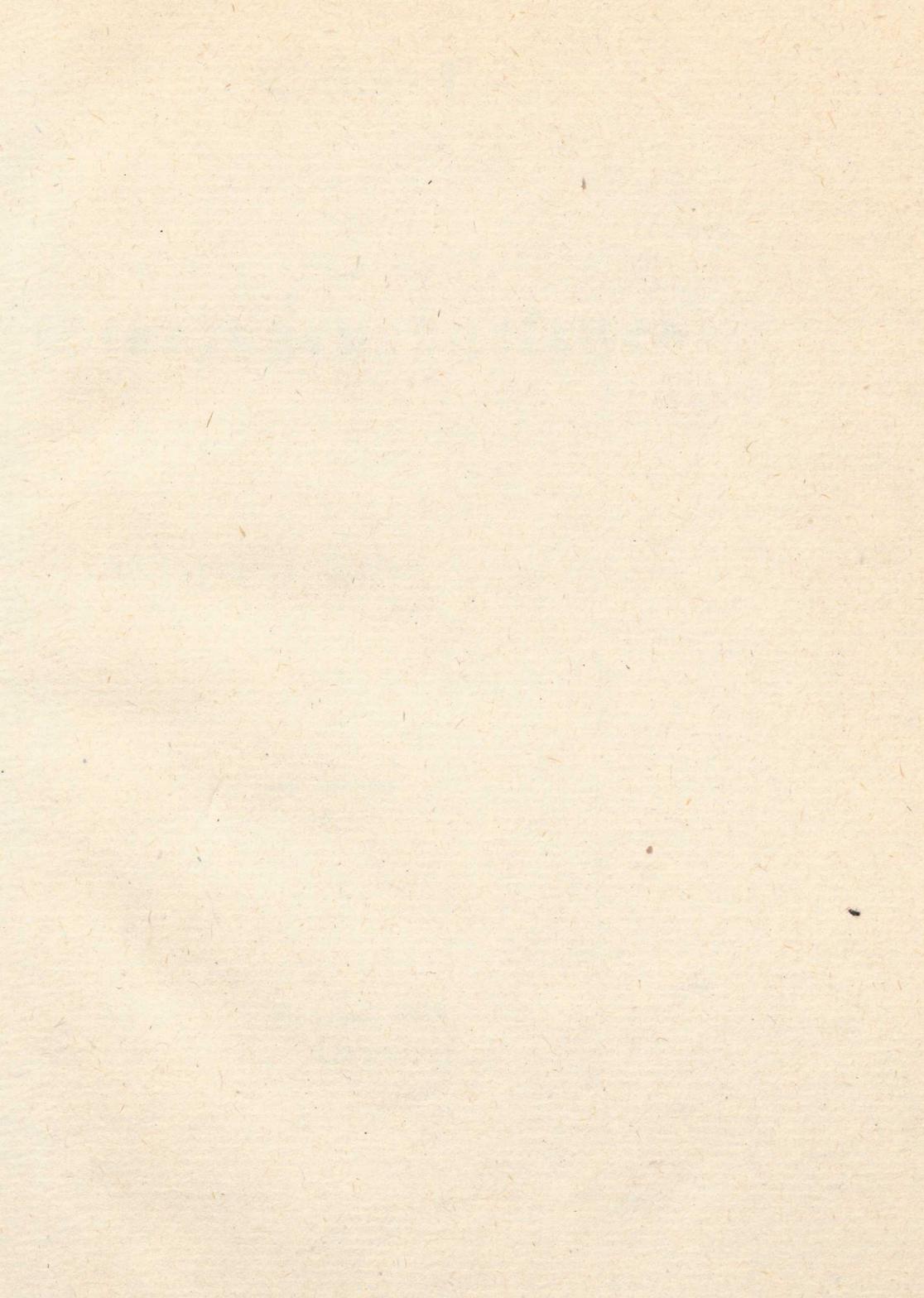
Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.



Schwerin, 1848.

Gedruckt in der Hofbuchdruckerei.

MA 9126 (1848)



Entwurf

des

Staatsgrundgesetzes

für das

Großherzogthum Mecklenburg = Schwerin.



Schwerin, 1848.

Gedruckt in der Hofbuchdruckerei.

Inhalt.

I. Abschnitt.	Vom Staatsgebiete	Art.	1 bis	2.
II. Abschnitt.	Von den Rechten der Mecklen- burger	Art.	3 bis	4.
III. Abschnitt.	Von der Regierungsform und dem Staatsoberhaupte . .	Art.	5 bis	26.
IV. Abschnitt.	Von der Abgeordneten-Kammer	Art.	27 bis	67.
V. Abschnitt.	Von den Gemeinden und Kreis- verbänden	Art.	68 bis	72.
VI. Abschnitt.	Vom Staatsdienst	Art.	73 bis	79.
VII. Abschnitt.	Vom Schulwesen	Art.	80 bis	84.
VIII. Abschnitt.	Vom Staatshaushalte	Art.	85 bis	105.
IX. Abschnitt.	Verschiedene sonstige Bestim- mungen	Art.	106 bis	120.
X. Abschnitt.	Von der Gewähr der Verfassung	Art.	121 bis	126.



I. Abschnitt.

Vom Staatsgebiete.

Art. 1.

Das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin in seinen gegenwärtigen Landestheilen bildet einen unter einer Verfassung vereinigten untheilbaren Staat, dessen Selbstständigkeit nur durch die allgemeine Verfassung Deutschlands beschränkt ist.

Diese Vereinigung ergreift auch die Stadt und Herrschaft Wismar, so wie die Lemter Poel und Neukloster nebst Zubehörungen für die ganze Dauer des zwischen Schweden und Mecklenburg-Schwerin zu Malmö am 26. Junius 1803 abgeschlossenen Vertrags, jedoch dergestalt, daß, in dem vorbehaltenen Falle einer Wiedereinlösung von Seiten des Königs von Schweden, weder den Rechten des Letzteren, noch denjenigen der genannten Gebietstheile durch solche Vereinigung irgendwie ein Abbruch geschehen soll.

Art. 2.

Eine Veränderung der Gränzen des Staatsgebiets kann nur in Uebereinstimmung des Großherzogs und der Abgeordneten-Kammer vorgenommen werden.

Gränzberichtigungen sind hierunter nicht begriffen, wenn nicht in Folge davon Staatsangehörige aus dem Staatsverbande treten.

II. Abschnitt.

Von den Rechten der Mecklenburger.

Art. 3.

Die Bedingungen für die Erwerbung und den Verlust der Eigenschaft eines Mecklenburgers, so wie für die Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte werden durch die Verfassung und besondere Gesetze bestimmt.

Art. 4.

Als verfassungsmäßige Rechte der Mecklenburger treten sofort in Kraft alle diejenigen Bestimmungen, welche die allgemeine deutsche Verfassung definitiv feststellen wird über die nachstehend verzeichneten Gegenstände, betreffend:

- 1) die Strafe des bürgerlichen Todes (§. 4.) *),
- 2) die Auswanderungsfreiheit, die Abzugsgelder (§. 5.),
- 3) die Gleichheit vor dem Gesetze, die Standesprivilegien und Ordnenstitel, die Zugänglichkeit zu den öffentlichen Aemtern, das Waffenrecht und die Wehrpflicht (§. 6.),
- 4) die Freiheit der Person, den Anspruch auf den gesetzlichen Richter, die Ausnahmsgerichte, die Verhaftung von Personen, die Todesstrafe und die Strafen des Prangers, der Brandmarkung und der körperlichen Züchtigung (§. 7.),
- 5) die Unverletzlichkeit der Wohnung, die Vornahme von Hausfuchungen (§. 8.),
- 6) das Briefgeheimniß und die Beschlagnahme von Briefen und Papieren (§. 9.),

*) Die am Schlusse der einzelnen Nummern angezogenen Paragraphen beziehen sich auf den der Frankfurter Verhandlung grundlegend gemachten Entwurf.

- 7) das Recht der freien Meinungsäußerung, die Pressfreiheit und die Aburtheilung der Pressvergehen (§. 10.),
- 8) die Glaubens- und Gewissensfreiheit (§. 11.),
- 9) die gemeinsame Uebung der Religion (§. 12.),
- 10) die Einwirkung des religiösen Bekenntnisses auf den Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte und die Uebung der staatsbürgerlichen Pflichten (§. 13.),
- 11) die Bildung neuer Religionsgesellschaften, das Recht der Religionsgesellschaften auf selbstständige Ordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten, die Aufhebung des Kirchenpatronats (§. 14.),
- 12) den Zwang zu kirchlichen Handlungen und Feierlichkeiten (§. 15.),
- 13) die bürgerliche Gültigkeit der Ehe, die Führung von Standesbüchern (§. 16.),
- 14) die Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre (§. 17.),
- 15) die Ertheilung des Unterrichtes und Gründung von Unterrichtsanstalten (§. 18.),
- 16) die unentgeltliche Ertheilung des Unterrichtes (§. 19.),
- 17) die Freiheit, seinen Beruf zu wählen und sich für denselben auszubilden (§. 20.),
- 18) das Recht der Bitte und der Beschwerde (§. 21.),
- 19) das Recht auf gerichtliche Verfolgung öffentlicher Beamte wegen amtlicher Handlungen (§. 22.),
- 20) das Recht, sich friedlich und ohne Waffen zu versammeln, die Abhaltung von Volksversammlungen unter freiem Himmel (§. 23.),
- 21) das Recht, Vereine zu bilden (§. 24.),
- 22) die Unverletzlichkeit des Eigenthums, dessen Theilbarkeit, und das Recht der freien Verfügung über dasselbe (§. 25.),
- 23) die Enteignung aus Rücksichten des gemeinen Bestens (§. 26.),
- 24) die beziehungsweise Ablösbarkeit und Aufhebung der

guts- und schutzherrlichen Grundlasten, ländlicher Servituten, der Gerichtsherrlichkeit, der gutscherrlichen Polizei, so wie der übrigen einem Grundstücke zuständigen Hoheitsrechte und Privilegien, der aus solchen Rechten herstammenden Befugnisse, Exemtionen und Abgaben, der aus dem guts- und schutzherrlichen Verbande entspringenden persönlichen Abgaben und Leistungen, der Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grund und Boden; — die Ausübung des Jagdrechts auf eigenem Grund und Boden (S. 27. 28. 29.),

- 25) die Aufhebung der Bevorzügung einzelner Stände und Güter bei Besteuerungen (S. 30.),
- 26) die Auflösung des Lehnsverbandes (S. 31.),
- 27) die Familien-Fideicommissse (S. 32.),
- 28) die Strafe der Gütereinziehung (S. 33.),
- 29) die Gerichtsbarkeit und die Aufhebung der Patrimonialgerichte (S. 34.),
- 30) die Aufhebung des privilegierten Gerichtsstandes der Personen und Güter (S. 35.),
- 31) die Unabsetzbarkeit der Richter, deren Versetzung und Pensionirung (S. 36.),
- 32) die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Gerichtsverfahrens (S. 37.),
- 33) die Einführung des Anklageprocesses und der Schwurgerichte (S. 38.),
- 34) die Uebung oder Mitübung der bürgerlichen Rechtspflege in Sachen besonderer Berufserfahrung durch Männer aus dem Volke (S. 39.),
- 35) die Trennung der Rechtspflege und Verwaltung (S. 40.),
- 36) das Aufhören der Verwaltungsrechtspflege (S. 41.).

III. Abschnitt.

Von der Regierungsform und dem Staatsoberhaupt.

Art. 5.

Die Regierungsform ist constitutionell monarchisch nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Staatsgrundgesetzes.

Art. 6.

Der Großherzog ist das Oberhaupt des Staates und übt die ihm zustehenden Rechte der Staatsgewalt verfassungsmäßig aus.

Art. 7.

Der Großherzog kann ohne Zustimmung der Abgeordneten-Kammer nicht zugleich Oberhaupt eines anderen Staates sein.

Art. 8.

Der Sitz der Staatsregierung darf, dringende Nothfälle in Kriegszeiten ausgenommen, nicht außerhalb des Staatsgebietes verlegt werden.

Auch wird der Großherzog seinen wesentlichen Aufenthalt nicht außerhalb desselben nehmen.

Art. 9.

Die Person des Großherzogs ist unverleßlich. Seine Minister sind verantwortlich.

Alle Regierungserlasse des Großherzogs bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung eines Ministers, welcher dadurch die Verantwortlichkeit übernimmt.

Art. 10.

Dem Großherzoge steht die vollziehende Gewalt allein zu. Er ernennt und entläßt die Minister nach eigener Entschließung.

Art. 11.

Der Großherzog hat alle Staatsdiener des Civilstandes und des Militairstandes zu bestellen.

Art. 12.

Der Großherzog vertritt das Großherzogthum nach Außen und schließt Verträge mit anderen Staaten.

Zu ihrer Gültigkeit bedürfen solche Verträge der Zustimmung oder der nachträglichen Genehmigung der Abgeordneten-Kammer.

Art. 13.

Der Großherzog leitet und überwacht die gesammte innere Landesverwaltung und führt über das gesammte Militair den Oberbefehl.

Art. 14.

Die oberste Leitung der Regierung unter dem Großherzoge geht von dem Gesamtministerium aus.

Für die einzelnen Verwaltungszweige bestehen besondere Ministerien.

Art. 15.

Der Großherzog übt das Münzrecht nach Maafgabe des Gesetzes.

Art. 16.

Der Großherzog kann ausgezeichnete Verdienste belohnen, namentlich durch Ehrenzeichen und Würden.

Einrichtungen und Anordnungen, wodurch Standesunterschiede und Standesvorrechte begründet werden können, dürfen jedoch von ihm nicht getroffen werden.

Art. 17.

Der Großherzog übt auf ersforderten und erstatteten Bericht des erkennenden Gerichts das Begnadigungsrecht. Sind nach dem Gutachten des Justizministeriums ausreichende Gründe dazu vorhanden, so kann auch der Großherzog, bevor die Untersuchung begonnen oder über die Bestrafung erkannt worden, alles Verfahren gegen den Angeschuldigten einstellen und niederschlagen lassen.

Der Großherzog wird jedoch bei Ausübung des einen oder des anderen Rechtes darauf Rücksicht nehmen, daß das Ansehen und die Wirksamkeit der Strafgesetze nicht darunter leiden.

Ist gegen einen Minister wegen seiner Amtsführung Anklage erhoben, so dürfen die Begnadigung oder die Abolition nur auf Antrag der Abgeordneten-Kammer geübt werden.

Eben so wenig ist es zulässig, Untersuchungen gegen Staatsdiener wegen Dienstverbrechen niederzuschlagen.

Art. 18.

Das Recht der Thronfolge ist nach hausgesetzlicher Vorschrift erblich in dem aus ebenbürtiger Ehe entsprossenen Mannsstamme des Großherzoglichen Hauses, nach dem Rechte der Erstgeburt und der Lineal-Erbfolge.

Art. 19.

Der Großherzog ist volljährig mit zurückgelegtem neunzehnten Lebensjahre.

Art. 20.

Im Falle der Minderjährigkeit des Großherzogs tritt für die Zeit derselben eine Regentschaft ein.

Die Person des Regenten, welcher zugleich Vormund ist, bestimmt sich nach den Hausgesetzen, insofern nicht durch ein besonderes Gesetz darüber Anordnung getroffen ist.

Sind keine nach den Hausgesetzen zur Regentschaft berechnigte Personen vorhanden, oder lehnen dieselben die Uebernahme ab, so bestimmt die Abgeordneten-Kammer den Regenten aus den nicht regierenden, volljährigen Prinzen der Fürstenthümer Deutschlands, und ebendasselbe findet Statt, wenn der Großherzog in der Unmöglichkeit sich befindet, die Regierung zu führen.

Art. 21.

Der Großherzog hat das Recht, mit Zustimmung der Abgeordneten-Kammer im Voraus für die Fälle eine Regentschaft anzuordnen, daß sein Nachfolger zur Zeit des Anfalls der Regierung minderjährig oder sonst zu regieren verhindert wäre.

Art. 22.

Der Regent übt im Namen des Großherzogs die Staatsgewalt, wie sie dem Großherzog selbst verfassungsmäßig zusteht.

Art. 23.

Während der Regentschaft dürfen Veränderungen der Verfassung, welche die verfassungsmäßigen Rechte des Großherzogs irgendwie schmälern, nicht vorgenommen werden.

Art. 24.

Die in Bezug auf die Erziehung und den Unterricht des minderjährigen Großherzogs zu treffenden Anordnungen bedürfen der Zustimmung des Gesamtministeriums.

Art. 25.

Der Aufwand des Regenten ist aus der Civilliste zu bestreiten.

Art. 26.

Der Regent ist verpflichtet, seinen wesentlichen Aufenthalt innerhalb Landes zu nehmen.

IV. Abschnitt.

Von der Abgeordneten-Kammer.

Art. 27.

Für das Großherzogthum besteht eine Abgeordneten-Kammer, deren Mitglieder durch Wahl ihrer Mitbürger nach dem Verhältnisse der Zahl der Bevölkerung bestimmt werden.

Art. 28.

Die Wahl der Abgeordneten wird vermittelt durch Wahlmänner.

Art. 29.

Für die Wahl der Wahlmänner ist das Großherzogthum in Wahlabtheilungen und für die Wahl der Abgeordneten in Wahlbezirke einzutheilen.

Art. 30.

Die Ernennung oder Beförderung eines Abgeordneten zu einem Staatsamte vernothwendigt eine neue Wahl, durch welche derselbe jedoch wiedererwählt werden kann.

Art. 31.

Für einen zum Abgeordneten erwählten Staatsbeamten im Civil- oder Militairdienste bedarf es eines dienstlichen Ur-

laubes nicht; derselbe muß aber seine Wahl der ihm vorgesetzten Dienstbehörde sofort anzeigen.

Ist das betreffende Ministerium der Ansicht, daß seinem Eintreten in die Abgeordneten-Kammer erhebliche Bedenken in Hinsicht des Dienstes entgegenstehen, so hat es der Abgeordneten-Kammer davon Mittheilung zu machen, welche über die Gewährung oder Nichtgewährung zu entscheiden hat.

Art. 32.

Die Wahl der Abgeordneten, von denen alle zwei Jahre die eine Hälfte austritt, geschieht auf vier Jahre und entscheidet über den Austritt beim ersten Male das Loos. Jeder Austretende kann wieder erwählt werden.

Art. 33.

Sobald ein Abgeordneter vor Ablauf des Zeitraums, für welchen er berufen ist, verstorbt oder aus sonstigen Gründen aufhört, Mitglied der Abgeordneten-Kammer zu sein, ist für die übrige Zeit eine neue Wahl vorzunehmen.

Art. 34.

Die Abgeordneten-Kammer hat die Legitimation ihrer Mitglieder zu prüfen und darüber zu entscheiden. Sie ernennt vermittelst geheimer Stimmgebung ihren Präsidenten und Vice-Präsidenten, so wie ihre Schriftführer.

Art. 35.

Die Abgeordneten-Kammer steht nur mit dem Gesamtministerium in unmittelbarer Geschäftsbeziehung, mit alleiniger Ausnahme der Mittheilungen zwischen ihr und dem Staatsgerichtshofe. (Art. 125.)

Dieselbe ist befugt, über die ihrer Berathung vorliegenden Gegenstände von dem Gesamtministerium Auskunft und die

Vornahme von Ermittlungen zu begehren und die persönliche Zuziehung von Sachverständigen zu den Ausschusarbeiten zu veranlassen.

Art. 36.

Die Abgeordneten haben sich als Repräsentanten des ganzen Landes anzusehen und folgen bei Abstimmungen allein nur ihrer eigenen Ueberzeugung und ihrem Gewissen.

Ihre Befugnisse können sie nur bei persönlichem Erscheinen in der Abgeordneten-Kammer ausüben und sind sie an keinerlei Aufträge oder Instructionen gebunden.

Art. 37.

Jeder Abgeordnete hat bei seinem ersten Eintreten in die Abgeordneten-Kammer den nachfolgenden Eid zu leisten:

Ich gelobe, die Staatsverfassung heilig und treu zu bewahren und in der Abgeordneten-Kammer das Wohl des Großherzogs und des Landes ohne Nebenrückichten, nach meinem besten Wissen und Gewissen zu beachten.

So wahr mir Gott helfe!

Von dem Präsidenten der Abgeordneten-Kammer wird dieser Eid in die Hände des Großherzogs oder des von ihm dazu beauftragten Gesamtministeriums, so wie von den übrigen Mitgliedern dem Präsidenten in der Abgeordneten-Kammer abgelegt.

Ein Abgeordneter, welcher in Folge einer neuen Wahl wieder eintritt, wird mittelst Handschlags verpflichtet, unter Verweisung auf den früher abgelegten Eid.

Art. 38.

Kein Abgeordneter kann wegen seiner Aeußerungen und Abstimmungen in der Abgeordneten-Kammer anders als durch diese letztere, beziehungsweise ihren Vorsitzenden, zurechtgewiesen und zur Verantwortung gezogen werden.

Wegen eines durch solche Aeußerungen etwa begangenen Verbrechens oder Vergehens kann die Abgeordneten-Kammer ihre Mißbilligung förmlich aussprechen, auch den Fall zur strafrechtlichen Erledigung an den gesetzlichen Richter verweisen.

Art. 39.

Ein Abgeordneter darf während der Dauer der Zusammenkunft der Abgeordneten-Kammer und auf der Hin- und Rückreise wegen Verbrechen oder Vergehen nur bei Ergreifung auf frischer That oder mit Zustimmung der Abgeordneten-Kammer verhaftet werden.

Im ersteren Falle ist die Abgeordneten-Kammer von der geschehenen Verhaftung, mit Angabe des Grundes, unverzüglich in Kenntniß zu setzen.

Die Verhaftung eines Abgeordneten aus civilrechtlichen Gründen erfordert gleichfalls die Zustimmung der Abgeordneten-Kammer.

Auf Verlangen der Letzteren ist für die Zeit ihrer Zusammenkunft jegliches Strafverfahren gegen einen Abgeordneten, so wie jede Haft eines solchen aufzuheben.

Art. 40.

Gesuche oder sonstige Anträge dürfen von Nicht-Mitgliedern bei der Abgeordneten-Kammer nur schriftlich eingekandt werden. Eine persönliche Ueberreichung oder mündliches Vorbringen sind unstatthaft.

Daneben bleibt es den einzelnen Abgeordneten überlassen, die etwa an ihn für die Abgeordneten-Kammer gelangenden besonderen Anliegen weiter zu befördern.

Art. 41.

Die Abgeordneten-Kammer ist befugt, die bei ihr eingereichten Beschwerden von Staatsangehörigen anzunehmen, wenn

der Beschwerdeführer darlegt, daß er sich vergeblich bemühet hat, bei den betreffenden Staatsbehörden Abhülfe zu erlangen.

Sie hat das Recht, wegen bemerkter Mängel oder Mißbräuche in der Landesverwaltung aus eigenem Antriebe Beschwerde zu führen.

Werden die Beschwerden gegründet befunden, so soll deren Abstellung sofort geschehen und ist jedenfalls der Abgeordneten-Kammer von dem Erfolg Kenntniß zu geben.

Art. 42.

Gesetze können nur in Uebereinstimmung des Großherzogs mit der Abgeordneten-Kammer erlassen, aufgehoben, geändert oder authentisch ausgelegt werden und hat auch die Abgeordneten-Kammer das Recht zu Anträgen und Gesetzesvorlagen.

Art. 43.

Ein von der Abgeordneten-Kammer eingebrachter Gesetzesvorschlag darf während derselben Zusammenkunft nicht wieder vorgelegt werden, wenn der Großherzog selbigen ablehnt.

Wird in der darauf folgenden ordentlichen Zusammenkunft, nachdem zuvor ein aus einem Drittel der Abgeordneten-Kammer niedergesetzter Ausschuß zu Gunsten des Gesetzesvorschlages berichtet, derselbe von drei Viertel der Abgeordneten-Kammer unverändert angenommen und versagt der Großherzog zum zweiten Male die Genehmigung, so ist die Abgeordneten-Kammer aufzulösen.

Nimmt die neue Abgeordneten-Kammer die Verhandlung in ihrer ersten Zusammenkunft wieder auf und erfolgt von ihrer Seite, unter Beobachtung der für die zweite Prüfung gegebenen Vorschriften, die unveränderte Annahme mit drei Viertel Stimmen, so ist mit der Publication des Gesetzes in Maaßgabe des Artikels 46 zu verfahren.

Vorschläge, welche eine Veränderung der constitutionell-monarchischen Regierungsform und der verfassungsmäßigen Rechte des Staatsoberhauptes, in soweit sie durch das Princip dieser Regierungsform bedingt werden, so wie insonderheit eine Veränderung dieses Artikels betreffen, erfordern allemal die ausdrückliche Genehmigung des Großherzogs.

Art. 44.

Die zur Vollziehung und Handhabung der Gesetze erforderlichen Verordnungen erläßt der Großherzog ohne Mitwirkung der Abgeordneten-Kammer.

Art. 45.

Auch erläßt der Großherzog solche ihrer Natur nach der Zustimmung der Abgeordneten-Kammer bedürfnisse gesetzliche Verfügungen, welche durch die Umstände dringend geboten sind und weder einen Aufschub bis zur nächsten ordentlichen Zusammenkunft der Abgeordneten-Kammer zulassen, noch die Einberufung einer außerordentlichen Versammlung der Abgeordneten-Kammer gestatten oder durch ihre Wichtigkeit rechtfertigen, auch eine Abänderung des Staatsgrundgesetzes nicht enthalten.

Der Abgeordneten-Kammer sind bei ihrer nächsten Zusammenkunft, unter Darlegung der Dringlichkeit und Zweckmäßigkeit, die also erlassenen Verfügungen zur nachträglichen Genehmigung vorzulegen. Erfolgt diese nicht, so treten solche Verfügungen außer Kraft.

Art. 46.

Der Großherzog besteht die Verkündung der Gesetze mit ausdrücklichem Bezug auf die erfolgte Zustimmung der Abgeordneten-Kammer, ohne jemals die Vollziehung derselben aufzuschieben oder erlassen zu können.

In den Fällen des Art. 45 ist bei der Verkündung der obwaltenden Umstände zu gedenken.

Art. 47.

Würden Zweifel darüber aufkommen, ob bei einem gehörig verkündigten Gesetze die verfassungsmäßige Mitwirkung der Abgeordneten-Kammer hinreichend Statt gefunden, so hat nur die Letztere das Recht, dieserhalb Anträge zu machen.

Art. 48.

Erörterungen zum Zweck der Aufhebung eines von der Abgeordneten-Kammer gültig gefassten Beschlusses dürfen nicht anders eröffnet werden, als wenn von einem Drittel der Mitglieder darauf angetragen wird. Ist dies der Fall, so muß zur Prüfung der Sache ein Ausschuss niedergesetzt werden, und wenn dieser für die Aufhebung berichtet, auch zwei Drittel der Abgeordneten-Kammer dafür stimmen, ist der betreffende Beschluß außer Geltung gesetzt.

Dieser Bestimmung unterliegen jedoch nicht die von dem Gesamtministerium eingebrachten Gegenstände.

Art. 49.

Die Versammlung der Abgeordneten-Kammer muß alle zwei Jahre im Monat November von dem Großherzoge zusammenberufen werden.

Unterbleibt dies, so versammelt sich dieselbe am letzten Tage dieses Monats von Rechtswegen, und zwar, insoweit in- zwischen keine Ergänzungswahlen vorgenommen worden, in ihrem bisherigen Bestande.

Außerdem steht es dem Großherzoge frei, jederzeit, wenn er es für nothwendig hält, die Abgeordneten-Kammer außerordentlich zusammenzuberufen, und wenn dies der Fall gewesen, braucht die ordentliche Versammlung erst im November des darauf folgenden Jahres abgehalten zu werden.

Art. 50.

Die Einberufung erfolgt mittelst Großherzoglicher Verordnung in dem Gesetzblatte.

Deren zeitige Bewirkung ist die verfassungsmäßige Pflicht des Vorsitzenden im Gesamt=Ministerium, und müssen in der betreffenden Verordnung der Regel nach die der Abgeordneten=Kammer zu machenden wichtigeren Vorlagen im Allgemeinen bezeichnet werden.

Art. 51.

Eine Versammlung der Abgeordneten=Kammer darf ohne Einberufung, oder nach dem Schlusse, der Vertagung oder Auflösung, nicht statthaben, mit alleiniger Ausnahme der in den Artikeln 49 und 57 bezeichneten Fälle.

Art. 52.

Die Versammlungen sind am Orte der Staatsregierung abzuhalten.

Art. 53.

Der Großherzog eröffnet und schließt die Versammlung der Abgeordneten=Kammer entweder in eigener Person oder durch einen dazu Bevollmächtigten.

Art. 54.

Der Großherzog hat das Recht, die Abgeordneten=Kammer zu vertagen, zu verabschieden und aufzulösen, in welchem letztern Falle die Abgeordneten wieder wählbar sind.

Die Gründe der Vertagung und der Auflösung sind der Abgeordneten=Kammer mitzutheilen.

Art. 55.

Ohne Zustimmung der Abgeordneten=Kammer darf die Vertagung den Zeitraum von drei Monaten nicht übersteigen

und deren Wiederholung während derselben Zusammenkunft nicht stattfinden.

Art. 56.

Die Abgeordneten-Kammer hat das Recht, sich auf drei Tage zu vertagen. Zu einer längeren Vertagung ist die Genehmigung des Großherzogs erforderlich.

Art. 57.

Im Falle einer Auflösung muß in der dieselbe verfügenden Urkunde der Tag der neuen Wahlen bestimmt werden und sind dieselben innerhalb einer Zeitfrist von acht Wochen zu veranstalten. Die Einberufung ist dergestalt anzuordnen, daß vom Wahltag abgerechnet, binnen vier Wochen der Zusammentritt der neuen Abgeordneten-Kammer erfolgt.

Wird die Anordnung der Wahlen oder die Einberufung unterlassen, so haben nach Ablauf von zwölf Wochen die Mitglieder der aufgelösten Abgeordneten-Kammer sich sofort ohne Einberufung zu versammeln und treten wiederum in ihre Rechte ein bis zur Bildung einer neuen Abgeordneten-Kammer.

Art. 58.

Die Minister, so wie diejenigen Staatsbeamten, deren Zuziehung sie für nöthig halten, haben Zutritt zu den Sitzungen der Abgeordneten-Kammer und müssen bei allen Verhandlungen gehört werden.

Die Abgeordneten-Kammer kann die Gegenwart der Minister verlangen und haben diese der Abgeordneten-Kammer auf die an sie gerichteten Fragen Antwort zu ertheilen.

Ein Stimmrecht haben die Minister in der Abgeordneten-Kammer nur dann, wenn sie Mitglieder derselben sind.

Art. 59.

Die Sitzungen der Abgeordneten-Kammer sind öffentlich.

Sie werden geheim:

- a. auf Anfordern des Gesamtministeriums bei Mittheilungen, für welche dieses die Geheimhaltung nöthig hält,
- b. auf den Antrag des Präsidenten oder von wenigstens zehn Mitgliedern, wenn denselben nach Entfernung der Zuhörer die Mehrzahl der Abgeordneten beistimmt.

Art. 60.

Nur den Ministern, den von ihnen zugezogenen Staatsbeamten, sowie den Berichterstattern der Ausschüsse ist das Ablesen schriftlicher Vorträge gestattet; alle übrigen Mitglieder der Abgeordneten-Kammer dürfen nur mündliche Reden halten.

Art. 61.

Aeußerungen des Beifalls oder der Mißbilligung, so wie sonstige Einwirkungen auf die Abgeordneten-Kammer oder den Gang der Verhandlungen sind den Zuhörern untersagt, und hat der Präsident erforderlichen Falles durch Entfernung derselben, die äußere Ordnung angemessen aufrecht zu erhalten.

Art. 62.

Berathungen und Beschlüsse der Abgeordneten-Kammer dürfen nur bei Anwesenheit von zwei Drittel der durch die Verfassung bestimmten Zahl der Mitglieder stattfinden.

Die Beschlüsse werden mit Ausnahme der in den Art. 43, 48 und 126 gedachten Fälle und der nach Ausweis der Geschäfts-Ordnung vorzunehmenden Wahlen, durch absolute Stimmenmehrheit gefaßt.

Art. 63.

Im Falle einer Stimmengleichheit ist die Sache in einer folgenden Sitzung wieder vorzubringen und wenn auch hier

keine absolute Stimmenmehrheit erlangt werden sollte, so ist es anzusehen, als sei der zur Abstimmung gebrachte Gegenstand abgelehnt worden.

Art. 64.

Die über die Verhandlungen in der Abgeordneten-Kammer aufgenommenen Protocolle sind durch den Druck bekannt zu machen, falls nicht in einzelnen Fällen die Abgeordneten-Kammer die Geheimhaltung beschließt.

Art. 65.

Der vor dem Schlusse der Versammlung zu gebende Abschied wird eine Zusammenstellung aller definitiven Resultate, so wie die Erklärungen des Großherzogs auf die Anträge der Abgeordneten-Kammer enthalten und ist durch das Gesetzblatt öffentlich bekannt zu machen.

Art. 66.

Die näheren Bestimmungen über das Verfahren in den Versammlungen der Abgeordneten-Kammer und den Geschäftsbetrieb wird die von der Abgeordneten-Kammer zu beschließende Geschäftsordnung feststellen.

Art. 67.

Die Abgeordneten, mit Ausnahme der am Orte der Versammlung wohnenden, erhalten Tagegelder und ihre Reisekosten erstattet.

V. Abschnitt.

Von den Gemeinden und Kreisverbänden.

Art. 68.

Alle Staatsgenossen müssen einer Gemeinde angehören. Dasselbe gilt von sämtlichen Grundstücken.

Ausgenommen von diesen Vorschriften sind nur die Mitglieder des Großherzoglichen Hauses und die Großherzoglichen Schlösser und Gärten.

Art. 69.

Die Bildung von Landgemeinden, so wie die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden überhaupt, sind durch ein Gesetz zu regeln, welches als Grundbestimmungen die freie Wahl der Beamten und Vertreter der Gemeinde, die eigene selbstständige Verwaltung des Gemeindevermögens und der Gemeindeangelegenheiten mit Einschluß der Ortspolizei und eine angemessene Oeffentlichkeit der Gemeindeverhandlungen, unter alljährlicher Veröffentlichung des Gemeindehaushaltes, aufzunehmen hat.

Art. 70.

Die Oheraufsicht des Staats tritt nur aus Gründen des allgemeinen Wohls ein und sind die Gränzen dieser Oheraufsicht in dem Gesetze näher zu bestimmen.

Art. 71.

Keine Gemeinde darf zu Abgaben oder Leistungen herangezogen werden, wozu sie nicht ihre Zustimmung erteilt hat, oder durch ein Gesetz verpflichtet worden ist.

Art. 72.

Das ganze Großherzogthum ist in Kreise einzutheilen, denen die einzelnen Gemeinden angehören müssen.

VI. Abschnitt.

Vom Staatsdienste.

Art. 73.

Staatsbeamte, welche definitiv und ohne Kündigung angestellt sind, dürfen im Verwaltungswege nur unter Verleihung

der gesetzlichen Pension entlassen werden. Die Verminderung oder gänzliche Entziehung der Pension kann nur durch richterlichen Spruch erfolgen. Bei einer Versetzung ist solchen Beamten, unter Erstattung der Umzugskosten, das ganze bisherige Gehalt zu belassen.

Art. 74.

Die Anstellung der richterlichen Beamten muß auf Lebenszeit geschehen und dürfen dieselben mit ihren Gehalten nicht auf Sporteln angewiesen werden.

Art. 75.

Ein richterliches Amt darf mit einem einträglichen Nebenamte nicht verbunden werden, wenn nicht in besonderen Fällen die Abgeordneten-Kammer ihre Zustimmung dazu ertheilt.

Art. 76.

Richterliche Beamte dürfen die gerichtliche Advocatur nicht ausüben und als Notarien nicht fungiren.

Art. 77.

Anwartschaften auf Staatsämter finden nicht Statt und dürfen Staatsdiener, deren Entsetzung vom Dienste in der Weise geschehen, daß ihre Unfähigkeit zum Staatsdienst durch gerichtliches Erkenntniß ausdrücklich ausgesprochen worden ist, niemals wieder im Staatsdienste angestellt werden.

Art. 78.

Die sonstigen Verhältnisse des Staatsdienstes sind durch ein Gesetz zu ordnen.

Art. 79.

Die in Bezug auf die bestehenden Wittwen-Institute erworbenen Rechte stehen unter dem Schutze der Verfassung.

VII. Abschnitt.

Vom Schulwesen.

Art. 80.

Für den Elementar-Unterricht der Jugend hat jede Gemeinde ausreichende Sorge zu tragen.

Der unermögenden Gemeinde wird aus Staatsmitteln Hilfe gewährt.

Art. 81.

Die Aufsicht über das Gemeinde-Schulwesen übt der von der Gemeinde einzusetzende Schulvorstand im Auftrage und aus Vollmacht der Gemeinde.

Art. 82.

Anstalten für den höheren Unterricht, so wie Fachschulen hat der Staat zu erhalten und beziehungsweise zu gründen.

Art. 83.

Der Staat führt die Oberaufsicht über sämtliche Unterrichtsanstalten durch besondere von ihm eingesetzte Behörden.

Art. 84.

Ein besonderes Gesetz, in Grundlage vorstehender Bestimmungen soll das gesammte Unterrichtswesen ordnen.

VIII. Abschnitt.

Vom Staatshaushalt.

Art. 85.

Die Sonderung des Staatsgutes von dem Gute des Großherzoglichen Hauses und beider von dem Privatvermögen

des Großherzogs und der übrigen Mitglieder der Großherzoglichen Familie ist durch die zwischen dem Großherzog und der Abgeordneten-Kammer getroffene Vereinbarung vom geschehen. Dieselbe ist diesem Staatsgrundgesetze unter No. 1. angelegt und bildet einen wesentlichen Bestandtheil desselben.

Art. 86.

Das gesammte Staatsgut ist, als eine untheilbare Gesammtmasse, stets in seinen wesentlichen Bestandtheilen zu erhalten und auf eine das nachhaltige Einkommen sichernde Weise lediglich zu den Zwecken des Staats zu benutzen.

Art. 87.

Die Veräußerung oder Beschwerung des Staatsgutes mit Schulden oder andern Lasten kann nur mit Zustimmung der Abgeordneten-Kammer geschehen. Dasselbe gilt von der Veräußerung der dem Staatsoberhaupte zustehenden Rechte.

Einer solchen Zustimmung bedarf es aber nicht zu denjenigen Veränderungen oder Veräußerungen, welche bei einzelnen Besitzungen, zur Beförderung der Landescultur, oder zur Entfernung wahrgenommener Nachtheile durch Verkauf, Austausch, Ablösung, Vererbleihung oder zur Berichtigung zweifelhafter Gränzen nöthig oder gut befunden werden sollten. Auch gehören zu dieser Ausnahme der Verkauf entbehrlicher Gebäude, so wie die Vergleiche zu Beendigung von Rechtsstreitigkeiten.

Was durch solche Veräußerungen erworben wird, nimmt die Eigenschaft des veräußerten Gegenstandes an und tritt an dessen Stelle.

Etwa vereinnahmte Kaufgelder sind baldthunlichst zinsbar zu belegen oder zum Abtrag zinstragender Staatsschulden zu verwenden. Zu einer sonstigen Verwendung ist die Zustimmung der Abgeordneten-Kammer erforderlich.

Art. 88.

Alle Veränderungen im Bestande des Staatsgutes sind der Abgeordneten-Kammer bei deren nächsten ordentlichen Zusammentkunft darzulegen.

Art. 89.

Das Hausgut ist Eigenthum des Großherzoglichen Hauses. Der Besitz und die Nutzung des Hausgutes gebühren dem Großherzoge und gehen auf den Regierungsnachfolger über.

Art. 90.

Das Hausgut ist unveräußerlich.

Art. 91.

Außer der Veräußerung einzelner beweglicher Sachen sind indessen in den Fällen und unter den Bedingungen, welche eine Veräußerung des Staatsgutes ohne Zustimmung der Abgeordneten-Kammer zulassen, Veräußerungen und Veränderungen des Hausguts gestattet.

Etwanige Kaufgelder sind, sobald sich eine vortheilhafte Gelegenheit darbietet, zum Erwerb liegender Gründe anzuwenden.

Auch steht dem Großherzoge das Recht zu, das Hausgut, unter Zustimmung der Abgeordneten-Kammer, bis zum Dritteile seines Werthes in außerordentlichen Nothfällen zu verpfänden. Der Abtrag solcher Schulden ist zugleich durch ein Gesetz zu regeln.

Art. 92.

Der Großherzog hat zu bestimmen, ob eine abgesonderte Verwaltung des Hausgutes statthaben, oder ob dieselbe in Verbindung mit dem Staatsgute geschehen soll.

Art. 93.

Privateigenthum des Großherzogs ist alles dasjenige, was derselbe vor seinem Regierungsantritte bereits besessen hat, oder späterhin erwirbt.

Art. 94.

Der Großherzog kann über das Privateigenthum unter den Lebenden und auf den Todesfall frei verfügen, nach den näheren Bestimmungen des sub No. II. anliegenden, unter dem Schutze der Verfassung stehenden Hausgesetzes vom, welches zugleich die Apanagen und die Wittthumsverhältnisse regelt.

Art. 95.

Der Großherzog hat jährlich eine mit der Abgeordneten-Kammer auf die Dauer seiner Regierung vereinbarte Summe, als Civilliste, in monatlichen Zahlungen, aus den Staats-Cassen zu beziehen.

Art. 96.

Bis zur Feststellung einer neuen Civilliste bezieht der Regierungsnachfolger die mit seinem Vorgänger vereinbarte Civilliste.

Art. 97.

Steuern und Abgaben können ohne Zustimmung der Abgeordneten-Kammer nicht ausgeschrieben und erhoben werden.

Für die Feststellung von Wegegeldern und Gerichtssporteln ist die Bewilligung gleichfalls erforderlich.

Art. 98.

Die Zustimmung darf an keine Bedingungen geknüpft werden, die nicht das Wesen oder die Verwendung der Ausgaben unmittelbar betreffen.

Art. 99.

Die Abgeordneten-Kammer wird Ausgaben nicht verweigern, deren Nothwendigkeit auf Verbindlichkeiten beruht, welche im Wege der allgemeinen deutschen Verfassung oder der Landes-Verfassung entstehen, oder aber zur Zeit der Erlassung dieses Staatsgrundgesetzes bereits rechtlich bestehen.

Art. 100.

Die gesammte Staatsschuld ist als solche durch die Verfassung garantirt und wird das Staatsschuldenwesen in Uebereinstimmung mit der Abgeordneten-Kammer geregelt.

Ohne Einwilligung der Abgeordneten-Kammer dürfen keine Staatsanleihen und Schulden contrahirt werden.

Die Verwendung der zur Verzinsung und Tilgung der Staatsschulden ausgelegten Summen soll unter Mitwirkung von zwei Commissarien der Abgeordneten-Kammer geschehen.

Diese Commissarien sind auch bei Ausstellung von Obligationen über Staatsschulden zuzuziehen, um zu constatiren, daß bei Eingehung von Anleihen, deren vollständige Bedingungen ihnen mitzuthellen sind, die verfassungsmäßigen Zuständigkeiten nicht überschritten werden.

Die Abgeordneten-Kammer ernennt aus ihren Mitgliedern diese Commissarien auf einen vierjährigen Zeitraum.

Erfolgt inzwischen eine Auflösung der Abgeordneten-Kammer, so verbleiben jedoch diese Commissarien nur so lange in Function, bis von der darauf folgenden Abgeordneten-Kammer eine neue Wahl vorgenommen worden ist.

Die Bornahme einer solchen neuen Wahl vernothwendigt sich auch in dem Falle, wenn der eine oder der andere dieser Commissarien vor Ablauf des Zeitraums, für welchen derselbe ernannt worden ist, aufhört, Mitglied der Abgeordneten-Kammer zu sein.

Art. 101.

Bei einer jeden ordentlichen Versammlung der Abgeordneten-Kammer ist mit deren Zustimmung der Bedarf des gesammten Staatshaushaltes für die nächstfolgende Finanz-Periode festzusetzen.

Der Abgeordneten-Kammer wird, möglichst bald nach ihrem Zusammentreten, ein nach den Hauptzweigen der Verwaltung

aufgemachter Voranschlag vorgelegt werden, welcher die Ausgaben, Einnahmen und die Deckungsmittel thunlichst vollständig und genau enthalten muß.

Zu Statsüberschreitungen ist die nachträgliche Genehmigung der Abgeordneten-Kammer erforderlich.

Art. 102.

In den Ausschreiben und Verordnungen, welche Steuern und andere Abgaben betreffen, soll die geschene Bewilligung der Abgeordneten-Kammer ausdrücklich bemerkt werden.

Art. 103.

Verzögert nach Ablauf der festgestellten Finanzperiode sich die neue Bewilligung aus dem einen oder dem andern Grunde, so dürfen die für den ordentlichen Staatsbedarf bewilligten Steuern und Abgaben noch sechs Monate hindurch forterhoben werden.

Diese sechs Monate werden jedoch in die neue Finanzperiode eingerechnet und ist in einem solchen Falle bei Verkündigung der Steuern und Abgaben auf diesen Artikel der Verfassungsurkunde ausdrücklich Bezug zu nehmen.

Art. 104.

Der Abgeordneten-Kammer steht das Recht zu, das Finanzwesen zu überwachen und sind derselben bei jeder ordentlichen Versammlung zugleich mit dem Voranschlage die bis dahin abgelegten und aufgenommenen Rechnungen der Haupt-Cassen und der betreffenden Neben-Cassen nebst den erforderlichen Belegen und Erläuterungen vorzulegen.

Art. 105.

In dringenden und unvorhergesehenen Fällen kann der Großherzog unter den im Art. 45. angegebenen Voraussetzungen

und Bedingungen die zur Deckung eines außerordentlichen Bedürfnisses unumgänglich erforderlichen finanziellen Maßregeln vorläufig verfügen. Es sind dieselben aber unter Nachweisung der verwandten Summen der nächsten Abgeordneten-Kammer zur Erwirkung der verfassungsmäßigen Zustimmung vorzulegen.

IX. Abschnitt.

Verschiedene sonstige Bestimmungen.

Art. 106.

Der Aufenthalt innerhalb der Grenzen des Staats verpflichtet zu Beobachtung der Gesetze und begründet dagegen gesetzlichen Schutz.

Art. 107.

Kein Staatsgenosse kann zur Strafe für ein Verbrechen oder aus sonstigen Ursachen aus dem Lande verwiesen werden.

Art. 108.

Die Gerichte sind innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit unabhängig und nur dem Gesetze unterworfen.

Zur Ausführung ihrer Erlasse dürfen sie die Hülfe der bürgerlichen und militärischen Behörden verlangen.

Art. 109.

Die Zuständigkeit der Gerichte und der Verwaltungsbehörden ist durch ein Gesetz zu bestimmen.

Die Entscheidung über sich ergebende Kompetenz-Conflicte ist einer besondern Behörde zuzuweisen.

Art. 110.

Die Verwaltung der Staats- und Hausgüter und der Steuern nimmt in allen sie betreffenden Rechtsfachen Recht vor den ordentlichen Gerichten.

Art. 111.

Privatrechtliche Ansprüche gegen den Großherzog gehören zur Competenz der ordentlichen Gerichte und wird der Großherzog ein für allemal einen Procurator ernennen, gegen welchen derartige Klagen zu erheben sind.

Auch die Mitglieder der Großherzoglichen Familie stehen hinsichtlich solcher privatrechtlichen Ansprüche unter den ordentlichen Gerichten, vor denen sie gleichfalls durch Bestellung eines Procurators Recht zu nehmen haben.

Art. 112.

Die bewaffnete Macht steht außer dem Kriege und Dienste unter denselben Rechtsvorschriften, welche für die übrigen Staatsgenossen zur Anwendung kommen.

Die militairische Disciplin im Kriege und Frieden wird ein Gesetz feststellen.

Art. 113.

Das Militairverpflegungswesen und die Quartierlast sind durch ein Gesetz zu ordnen.

Art. 114.

Die bewaffnete Macht kann für Zwecke der inneren Ordnung und Sicherheit, sowie zur Vollziehung der von den Civilbehörden erlassenen Verfügungen nur auf Antrag der zuständigen Civilbehörden einschreiten.

Die Fälle, in welchen, sowie die Formen, unter denen ein solches Einschreiten geschehen darf, sind durch ein Gesetz zu bestimmen.

Im Falle eines Aufstandes kann das Gesamtministerium die gestörte Ordnung, so wie die gefährdete Freiheit durch außerordentliche Mittel, nöthigenfalls durch Anordnung des Standrechts, wiederherstellen und schützen.

Die nähere Feststellung der Formen und Bedingungen für solche außerordentliche Maßregeln, so wie die Befugniß des Gesamtministeriums zur Suspension einzelner Bestimmungen der Verfassung, wird durch ein besonderes Aufnahrgesetz gesehen.

Art. 115.

Die Gerichtsbarkeit der Landesuniversität ist aufgehoben und sind die Disciplinarstatuten für dieselbe durch ein Gesetz zu regeln.

Art. 116.

Gebühren können von Staats- und Communalbeamten nur auf Grund eines Gesetzes erhoben werden.

Art. 117.

Die Erfordernisse für die Ertheilung von Corporationsrechten sind gesetzlich zu bestimmen.

Art. 118.

Dispensationen von künftig ergehenden verfassungsmäßigen Gesetzen dürfen nur dann ertheilt werden, wenn deren Ertheilung ausdrücklich in dem Gesetze als zulässig vorbehalten worden ist.

Art. 119.

Erfindungs- und Einführungspatente können von dem Gesamtministerium, jedoch nicht länger als auf zehn Jahre, ertheilt werden und bedarf es dazu nicht der Zustimmung der Abgeordneten-Kammer.

Art. 120.

Allen Stiftungen ohne Ausnahme, sie mögen für kirchliche Zwecke, für den Unterricht oder die Wohlthätigkeit bestimmt sein, wird der volle Besitz und Genuß ihres Vermögens und Einkommens zugesichert. Dasselbe steht unter dem besonderen Schutze des Staats und darf zum Staatsvermögen nicht eingezogen werden.

Würde der ursprüngliche stiftungsmäßige Zweck sich nicht mehr in seinem ganzen Umfange oder doch nicht in zeitgemäßer Weise erreichen lassen, so ist es zulässig, das stiftungsmäßige Vermögen zu einem andern Zwecke zu verwenden, jedoch muß dieser Zweck ein ähnlicher sein und kann die Verwendung nur mit Zustimmung der betheiligten Privatpersonen und Gemeinden und soferne Anstalten in Betracht kommen, welche das ganze Land angehen, nur mit Zustimmung der Abgeordneten-Kammer geschehen.

X. Abschnitt.

Von der Gewähr der Verfassung.

Art. 121.

Der regierende Großherzog hat alsbald nach Vereinbarung dieses Staatsgrundgesetzes vor einer Deputation der Abgeordneten-Kammer die unverbrüchliche Aufrechterhaltung der Verfassung in einer Urkunde eidlich zuzusichern, welche der Abgeordneten-Kammer mitgetheilt und im Archive derselben niedergelegt wird.

Art. 122.

Jeder Nachfolger in der Regierung verheißt vor Ausübung seines Regierungsrechtes mittelst feierlichen Eides:

Die Verfassung des Großherzogthums unverbrüchlich aufrecht zu erhalten und den grundgesetzlichen Bestimmungen, so wie den Gesetzen gemäß zu regieren.

Die Eidesleistung erfolgt in Gegenwart der Mitglieder des Gesamtministerium und dreier Mitglieder der Abgeordneten-Kammer, welche von dieser ernannt werden, wenn sie gerade versammelt ist. Sonst aber geschieht die Einberufung dieser drei Mitglieder durch das Gesamtministerium und sind, im Falle einer zuvor stattgehabten Auflösung, Mitglieder der zuletzt versammelt gewesenen Abgeordneten-Kammer zuzuziehen.

Das darüber aufgenommene Protocoll, welches von dem Großherzoge und den Anwesenden zu vollziehen ist, wird der Abgeordneten-Kammer zugefertigt und im Archive derselben aufbewahrt.

Bis zur Eidesleistung des Großherzogs führt das dafür verantwortliche Gesamtministerium die Regierung fort.

Art. 123.

Im Falle einer Regentschaft hat vor deren Antritt, bis zu welchem das dafür verantwortliche Gesamtministerium die Regierung fortführt, der Regent den im Artikel 122 bestimmten Eid in der daselbst vorgeschriebenen Weise zu leisten.

Art. 124.

In den Diensteid der Staatsbeamten, den Gemeindebürgereid und den Fahneneid ist der Eid auf die Verfassung aufzunehmen.

Art. 125.

Die Abgeordneten-Kammer hat das Recht zur gerichtlichen Anklage derjenigen Mitglieder des Gesamtministerium, welche einer Verletzung der Verfassung oder eines für einen integrierenden Theil der Verfassung erklärten Gesetzes, sich schuldig gemacht haben.

Eine solche gerichtliche Anklage darf jedoch erst dann erhoben werden, wenn der darüber gefasste Beschluß in einer folgenden, mindestens vierzehn Tage nach der ersten Abstimmung gehaltenen Sitzung wiederholt worden ist.

Die näheren Bestimmungen über die Ministeranklage, das dabei einzuhaltende Verfahren und die Bildung eines Staatsgerichtshofes sind durch ein Gesetz zu regeln.

Art. 126.

Solche Beschlüsse der Abgeordneten-Kammer, wodurch Abänderungen des Staatsgrundgesetzes oder Zusätze zu demselben beantragt oder zugestanden werden, erfordern die Anwesenheit von drei Viertheilen der verfassungsmäßigen Anzahl der Abgeordneten und müssen mindestens zwei Drittheile der Erschienenen dafür sich ausgesprochen haben.

Bemerkungen

zum

Entwurf des Staatsgrundgesetzes.

Die organische Entwicklung der Gesellschaft ist in dem gesammten deutschen Vaterlande in ein neues Stadium eingetreten. Auch für Mecklenburg hat sie eine Krisis herbeigeführt, und das schon vorhandene Bedürfnis einer Veränderung der Staatsform ist zu einer unabweißbaren Nothwendigkeit geworden.

Der in der Großherzoglichen Proclamation vom 23. März dieses Jahres zu erkennen gegebenen Allerhöchsten Absicht, die bisher bestandene landständische Verfassung aufzulösen, und an deren Stelle eine Repräsentativ-Verfassung einzuführen, haben die auf dem vorgewiesenen außerordentlichen Landtage mit den Landständen gepflogenen Verhandlungen in ihren Resultaten entsprochen, und nachdem durch die, in Grundlage des am 13. Juli dieses Jahres publicirten provisorischen Wahlgesetzes, vorgenommenen Wahlen von Abgeordneten ein neues Organ der Gesammtheit der Mecklenburgischen Bevölkerung geschaffen worden ist, bildet die Feststellung der Verfassungs-Urkunde die nächste Aufgabe.

Es sind darin die obersten Grundsätze des künftigen Mecklenburgischen Staatsrechts zu regeln und der Weg anzubahnen, die Staatseinrichtungen zu einer höheren Vollkommenheit zu bringen, und in einem regen, aber geselichen Leben das Wohl und Gedeihen des Staats zu befördern. Zur vollständigen materiellen Ausbildung aller Bestimmungen der Verfassung, wenn sie keine Täuschung sein soll, bedarf es aber einer Erstarkung der geistigen und sittlichen Kraft, und da jede organische Entwicklung unter äußeren Einflüssen steht, so liegt es in der Sache, daß der leitenden Idee häufig erst auf dem Wege einer mehrfachen Umbildung die entsprechende reale Gestalt wird verliehen werden können. Eben so gewiß ist es, daß das Streben nach dem Ziele der neuen Rechts- und Staatsanschauung, auch abgesehen von den der Ausführung oft sich beizugesellenden Irrthümern und Mißgriffen, mannigfachen Mißklang in die Bewegung des Lebens bringen wird, welches nach der bisherigen Staatsform sich gestaltet hat, und es thut um so mehr Noth, daß ein aus reinen Absichten hervorgehendes ernstes Wollen Platz ergreife, und wechselseitiges Vertrauen ein allseitiges inniges Mitwirken veranlasse. Nur in dieser Weise werden selbstsüchtige Nebenzwecke zu beseitigen, so wie eine Ausgleichung abweichender Interessen zu erreichen sein. Mit Hülfe von Zeit, Erfahrung und

Uebung lassen dann leichter die Schwierigkeiten sich überwinden, und ein Zustand der Uebereinstimmung zwischen Gesinnung und Gesetz sich erzielen.

Insonderheit wird zu beherzigen sein, daß die Verhältnisse Mecklenburgs für eine Umbildung derselben nach constitutionellen Grundsätzen ganz besondere Schwierigkeiten darbieten. Während in allen übrigen deutschen Staaten, beim Uebergang zum Repräsentativ-System die alte landständische Verfassung entweder in dem Absolutismus ihren Untergang gefunden hatte, oder doch nur als scheinbare Form bestand, hat sie in Mecklenburg, welches, in Folge seiner geographischen Lage und der früheren unvollkommenen Communication, von den größeren weltgeschichtlichen Bewegungen und sonstigen Einflüssen von Außen her weniger berührt worden ist, bis in die neueste Zeit ungeschwächt sich erhalten, und, mit Ausnahme von sehr wenigen und unbedeutenden Einrichtungen, sind alle Lebensverhältnisse, und der ganze Staatsorganismus und Mechanismus auf das Engste mit ihr verwachsen. So wie nun im Allgemeinen frühere Zustände, auch wenn im Laufe der Zeit die wesentlichsten Veränderungen in Grundsätzen und Formen vorgenommen worden sind, sei es in ihren Folgen, sei es durch ihre Gegensätze, häufig in die Gegenwart hereinreichen, so wird für Mecklenburg die volle Verwirklichung der Repräsentativ-Verfassung um so schwieriger sein, als für die Um- und Neugestaltung ein sehr weites, in seinen Einzelheiten von vorne herein kaum zu übersehendes Feld sich darbietet, und eine Menge, durch die Mannigfaltigkeit des Lebens geschaffene Wechselbeziehungen sich finden, die, wenn sie gewaltsam aus ihrem Zusammenhange gerissen werden, schädliche Verwirrungen hervorbringen, und der materiellen Wohlfahrt verderblich werden müssen. Vorzugsweise wird die Annahme der neuen Staatsform ihre Wirkungen in Bezug auf die Verwaltung äußern, indem diese zur Verfassung sich verhält, wie das Mittel zum Zweck, und da gerade die Verwaltungsmaßregeln diejenigen sind, welche nach Außen hin das Leben am Meisten unmittelbar berühren, eine gute Verwaltung aber nicht aus rein abstracten Grundsätzen sich construiren läßt, vielmehr die Güte derselben von deren Zweckmäßigkeit abhängt, so werden die gewöhnlichen Erscheinungen der Auflösung noch längere Zeit sich kund geben, bevor die neue Schöpfung vollbracht ist, und es sind, um den Zustand einer vollkommenen Staatseinheit zu verwirklichen, und um dasjenige, was bisher oft nur äußerlich neben einander bestand, in inneren Zusammenhang zu fügen, Anstrengungen und Opfer zu erfordern, zumal das tiefere Bewußtsein über das Wesen des Staats eine größere Energie der Staatskraft bedingt.

Besondere Rücksicht erheischen diejenigen Zweige der Verwaltung, in Betreff deren eine ständische Theilnahme Statt gefunden hat. Von ihnen wird weiter unten speciell die Rede sein.

Auch wird demnächst an geeigneter Stelle das Nöthige gesagt werden über das Verhältniß, in welchem die Verfassung Mecklenburgs zu der allgemeinen deutschen Verfassung steht.

Im Uebrigen gehört die Lehre der constitutionellen Monarchie bereits der Wissenschaft an, und es bedürfen daher weniger die einzelnen, durch die Verfassung festzustellen-

den Grundsätze einer näheren Begründung, als es vielmehr erforderlich wird, darzulegen, daß und in welcher Weise die bestehenden Zustände in Mecklenburg dadurch berührt werden, um die nöthige allgemeine Verständigung über die in dem weiten Gebiete der Organisation des Staates einzuschlagenden und planmäßig zu verfolgenden Wege herbeizuführen.

I. Abschnitt.

Vom Staatsgebiete.

Zu Art. 1.

Nach Ausweis des in diesem Artikel näher bezeichneten Vertrags, sind die Stadt und Herrschaft Wismar, so wie die Aemter Poel und Neukloster, nebst Zubehörungen, auf einen Zeitraum von 100 Jahren dem derzeitigen Herzog von Mecklenburg und dessen Nachfolger antichretisch verpfändet worden, mit der Bestimmung, daß, wenn beim Ablauf dieser Zeit der König von Schweden das Wiedereinlösungsrecht nicht geltend machen würde, die getroffene Vereinbarung noch auf andere 100 Jahre erneuert sein sollte.

Eine Incorporation der fraglichen Gebietstheile in den bisherigen staatsrechtlichen Verband der Herzogthümer Mecklenburg hat nicht Statt gefunden, sondern nur eine Personal-Union mit Mecklenburg-Schwerin bestanden.

Unter solchen Umständen mußte der zu geschehen habenden wirklichen Vereinigung ausdrücklich gedacht werden. Die Dauer derselben war jedoch insofern als eine beschränkte hinzustellen, als eine Wiedereinlösung geschehen kann, und es liegt in der Sache, daß, wenn dieser Fall eintreten sollte, jene Vereinigung und deren Folgen keinerlei Wirkung werden äußern dürfen in Betreff des gegenseitigen Rechtsverhältnisses zwischen dem Könige von Schweden und den mehr berregten Gebietstheilen.

Wegen der beiden Seestädte Rostock und Wismar muß insonderheit noch bemerkt werden, daß auf dem vorgewesenen außerordentlichen Landtage Ritter- und Landschaft die Lösung der bisherigen Landesvertretung von der ausdrücklichen Bedingung abhängig gemacht haben, daß die beiden Seestädte generell es anerkannten und aussprächen, daß sie der allgemeinen Gesetzgebung des Landes sich unterwürfen, und ihre Privilegien und vertragmäßigen Rechte nur soweit in Wirksamkeit verbleiben könnten, als sie mit dem Wesen der neuen Verfassung und deren nothwendigen Consequenzen sich vereinbar zeigen würden.

Die von den Seestädten Rostock und Wismar beziehungsweise am 21. Juli und 15. August d. J. eingereichten Vorträge enthalten nun zwar derartige allgemeine Anerkennungen und Erklärungen; allein es sind denselben Bedingungen hinzugefügt, welche darauf hinauslaufen, daß Ersteren für die Aufgabe einzelner Vorrechte eine Entschädigung zu Theil werde. Zur Erörterung der desfallsigen Verhältnisse hat die Regierung, weil die Bedingungen gleichfalls nur allgemein gestellt waren, sich veranlaßt gefunden,

eine commissarische Verhandlung eintreten zu lassen, und werden die betreffenden Acten der Abgeordneten-Kammer vorgelegt werden.

Auch der bisher bestandenen Union zwischen Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz wird hier Erwähnung geschehen müssen.

Gegründet in einer Zeit, wo das Recht des Stärkeren die meiste Geltung hatte, und hervorgegangen aus einem Bedürfnisse nach Schutz gegen die Fortschritte der Landesherrlichen Gewalt, ist durch die Union der Landstände die landständische Verfassung zur Wirksamkeit gebracht, und hat sie demnächst weiter zu einer Verbindung der Provinzen unter sich geführt. Der Rechtfertigungsgrund für dies Verhältniß war jedoch zuletzt nur noch ein empirischer, und würde dessen innere Unhaltbarkeit schon früher sich herausgestellt haben, wenn man von der einen oder der andern Seite gemeint gewesen wäre, die daraus sich ergebenden Consequenzen streng durchzuführen. Nach bestimmten Normen waren die gegenseitigen Beziehungen überall nicht geordnet; man folgte der Gewohnheit und dem Brauche, nahm in einzelnen Fällen die Zweckmäßigkeit zur Richtschnur, und ein wechselseitiges Entgegenkommen und Nachgeben bewirkten den Fortbestand der Vereinigung bis in die neueste Zeit. So oft zwischen der Regierung und den Ständen des einen Landestheils über eine oder die andere Maßregel eine Vereinigung erreicht werden konnte, so war, wie die Erfahrung dies nachweist, das Unionsverhältniß kein weiteres Hinderniß für deren Ausführung, und diente dies Verhältniß, wenn man auf die rechtliche Wirkung desselben einen Blick wirft, gemeinlich nur zur Entlehnung eines dilatorischen Behelfes, wenn Ritter- und Landschaft des einen Landestheils nicht genügt waren, auf die nur allein von ihrem Landesherren gemachten Vorschläge näher einzugehen. Manche Einrichtungen und Verhältnisse haben demnach in beiden Landestheilen sich verschieden gestaltet, und es ist noch hervorzuheben, daß eine Absonderung nach Kreisen zur Fassung besonderer Beschlüsse, so wie die Berufung der Stände des einen Landestheils beziehungsweise zu Convocationstagen und Kreisconventen verfassungsmäßig gestattet waren und zur Ausführung gebracht wurden.

Mit der Einführung einer Repräsentativ-Verfassung fällt nunmehr das hauptsächlichste Bindemittel der Union, die gemeinschaftliche Erhaltung der besonderen ritter- und landschaftlichen Gerechtsame hinweg, und es liegt in der Sache, daß die Union der Ritter- und Landschaft unter sich, als ein Bundesverhältniß zwischen den Abgeordneten der beiden Großherzogthümer, nicht wird fortbestehen können. Aber auch die Verbindung der Provinzen unter sich, wovon der §. 140 des Landesvergleichs handelt, ist in ihrem bisherigen Bestande lediglich auf der Voraussetzung einer landständischen Verfassung basirt, wie sich dies aus dem Inhalte des eben angezogenen Paragraphen deutlich ergibt:

Was die Verbindung der Provinzen unter sich betrifft, so soll die Union dahin festgesetzt und verstanden werden, daß die Eingeseßene von Ritter- und Landschaft in Unsern Herzogthümern Schwerin und Güstrow, mit Inbegriff der Ritter- und Landschaft des Stargardschen Kreises, in einer unverrücklichen

Gleichheit an Rechten, Privilegien und Gerechtigkeiten bestehen und gelassen werden, dergestalt, daß obgedachte drei Kreise nach einerlei Gesetzen, Landes-Ordnungen und Verträgen zu regieren, mithin in solcher Gleichheit und Gemeinschaft, wie am Hofgericht und Consistorio, so auch an den Landtagen und gesammtem Contributionali, nicht weniger an den Landes-Klöstern, nach Inhalt des oberwähnten Hamburgischen Vergleichs vom 8. März 1701 §. 8, 9 und 10, folglich an allen anderen Rechten, Vorzügen und Freiheiten, einander in allen gemeinen Anliegenheiten und Nothfällen mit Rath und That, nach rechtlicher Ordnung, sich unter einander zu vertreten und beizustehen haben sollen und mögen.

Soll bei einer Repräsentativ-Verfassung eine wirkliche Gemeinschaft zwischen Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz Bedeutung haben und behalten, so würde, um nur einige Punkte hervorzuheben, in Hinblick auf das Erforderniß der ministeriellen Verantwortlichkeit die Auflösung der Abgeordneten-Kammer, so wie die Formirung eines Budgets und die daraus sich ergebenden Consequenzen, eine Verschmelzung der beiden Staaten zu einem staatlichen Ganzen, unter Aufhebung der legislativen und administrativen Selbstständigkeit derselben, geschehen müssen, und läßt eine Beibehaltung gemeinschaftlicher Versammlungen der Abgeordneten, um einen nur formellen Vereinigungspunct zu bilden, um so weniger sich rechtfertigen, als die bisherige Communication während des Landtags mit Großherzoglichen Commissarien, in Folge der neuen Verfassung, aufhören wird, und dagegen die Vorsteher der verschiedenen Ministerial-Departements mit der Abgeordneten-Kammer zu verhandeln haben werden, für welchen Zweck auch die Registraturen an Ort und Stelle sich befinden müssen, um aus den Acten Auskunft zu ertheilen und Vorlagen zu machen. Die längere Abwesenheit der Vorsteher der Ministerial-Departements vom Sitze der Regierung, so wie theilweise auch der einzelnen Departementsräthe, welche mindestens von der einen Seite stets nothwendig wäre, würde nun aber in Bezug auf die Besorgung der laufenden Regierungsgeschäfte, überwiegende Nachteile herbeiführen, und wenn freilich, mit Rücksicht auf die staatsrechtliche Möglichkeit einer Vereinigung beider Großherzogthümer unter einem Staatsoberhaupte der Wunsch nahe liegt, daß dieselben auch fortan nach einerlei Grundsätzen organisiert und nach gleichen Gesetzen regiert werden mögen, so wird auch ohnehin, sobald für beide Staaten eine und dieselbe Verfassung festgestellt worden, die weitere Entwicklung, so viel wie immer möglich, eine gleichmäßige sein, da beide Staaten Nachbarstaaten sind, und wirkliche Verbesserungen und Fortschritte des einen Staates, je nach den dazu vorhandenen Mitteln und Kräften, gleiche Verbesserungen und Fortschritte in dem andern zur Folge haben werden, und zwar um so mehr, als voraussichtlich die Neugestaltung der allgemeinen deutschen Verfassung zu möglichst gleichmäßigen Einrichtungen für die einzelnen deutschen Staaten führen wird.

Diejenigen Gegenstände, welche, in Folge einer Aufhebung der bisher bestandenen

Union, in Frage kommen, sind einer besonderen commissarischen Erörterung unterzogen, und wird davon Mittheilung an die Abgeordneten-Kammer gemacht werden.

Im Uebrigen versteht es sich von selbst, daß, in Betreff einzelner Einrichtungen, zwischen beiden Großherzogthümern gemeinsame und sehr enge Beziehungen nicht nur fortbestehen können, sondern auch fortbestehen werden, und erscheint es wünschenswerth, wenn durch die weitere Berathung dieses wichtigen Gegenstandes Mittel und Wege ausfindig gemacht werden, welche geeignet sind, die natürlichen Bande der Vereinigung zwischen den Genossen eines und desselben Volksstammes in steter Frische zu erhalten.

Zu Art. 2.

Die seit uralten Zeiten mit Pommern bestandene Differenz, wegen der Landeshoheit über Wolde, hat ihre Beseitigung bisher nicht finden können. Der von Seiten des Preussischen Gouvernements neuerdings gemachte Vorschlag einer Realkheilung des Gutes, womit der Großherzog, in Maßgabe der commissarischen Verhandlungen, sich einverstanden erklärte, hat die Genehmigung des Königs von Preußen nicht gefunden, und die darauf folgende jenseitige Proposition, die diesseitigen Hoheitsrechte gegen eine Geldentschädigung aufzugeben, ist unterm 30sten März dieses Jahres vom Großherzoge abgelehnt worden.

II. Abschnitt.

Von den Rechten der Mecklenburger.

Zu Art. 3.

In Mecklenburg ist der Begriff der Staatsangehörigkeit, und der daraus sich ergebenden Beziehungen durch bestimmte Gesetze nicht festgestellt worden; nur die Ortsangehörigkeit hatte bis dahin vorzugsweise eine praktische Bedeutung, und begründete dieselbe factisch die Landesangehörigkeit.

Eben so wenig bestanden gesetzliche Vorschriften über den Umfang und die Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte, vielmehr beruheten diese auf den besonderen Privilegien der Landstände. Eine Gemeinschaft des öffentlichen Lebens bestand nicht, und werden dieser letzteren zunächst durch die Gemeinde-Verfassung die nöthigen Grundlagen zu geben sein.

Zu Art. 4.

Es ist hier von dem Satze auszugehen, daß die Mecklenburgische Verfassung, was namentlich die Feststellung der Grundrechte anlangt, unter dem Einflusse der allgemeinen deutschen Verfassung steht, und es folgt hieraus, daß diejenigen Rechte, welche ein Gemeingut aller Deutschen bilden sollen, den Mecklenburgern gleichfalls zu Theil werden müssen. Diese Sachlage führt zu der Frage, ob es nothwendig, oder aber etwa aus Gründen der Zweckmäßigkeit geboten sei, über die dahin gehörigen Rechte eine spe-

cielle Verhandlung eintreten zu lassen. Eine Nothwendigkeit für ein solches abgesondertes Verfahren ist aber nicht zu erfinden, weil, für den Fall, wenn der definitive Abschluß der deutschen Verfassung nicht vor dem der Mecklenburgischen Verfassung eintreten sollte, eine allgemeine Vorschrift der letzteren dahin, daß die betreffenden Bestimmungen der deutschen Verfassung auch für Mecklenburg sofort in Kraft treten sollen, rechtlich gerade denselben Werth hat, als wenn sie wörtlich der Mecklenburgischen Verfassungsurkunde einverleibt worden wären. Auch die Zweckmäßigkeit spricht nicht dafür. Denn die gründliche Erörterung und Erledigung der einzelnen Sätze würde voraussichtlich einen sehr bedeutenden Aufwand an Zeit und Arbeitskräften in Anspruch nehmen, und in ihren einzelnen Resultaten dennoch mitunter als vergeblich sich darstellen, insofern dieselben den Bestimmungen der deutschen Verfassung nicht entsprechen möchten.

Als ein besonderer Vortheil der grundlegend gemachten Weise der Behandlung ist auch noch hervorzuheben, daß um so eher die übrigen Theile der Mecklenburgischen Verfassung zum Abschluß gelangen werden, und daß mit aller Kraft zur Umgestaltung der organischen Grundeinrichtungen wird geschritten werden können, deren es gerade für die Mecklenburgischen Verhältnisse so dringend bedarf, um die neue Verfassung in fester Fügung aufzuführen.

Eine namentliche Aufzählung der einzelnen Gegenstände, unter Hinweisung auf die Paragraphen des der Frankfurter Verhandlung grundlegend gemachten Entwurfes, gewährt die nöthige Uebersicht.

Zu bemerken ist noch, worin ebenfalls ein Rechtfertigungsgrund für das eingeschlagene Verfahren liegt, daß manche Bestimmungen bereits in Mecklenburg volle Anerkennung gefunden haben, und daß die übrigen, ihrer Mehrzahl nach, wenngleich sie als allgemeine Verfassungsgrundsätze demnächst sofort Gültigkeit erlangen, für ihre Anwendung auf das praktische Leben eine Specialgesetzgebung nothwendig machen, weil sonst Lücken in der Organisation entstehen, und Rechtsunsicherheiten nicht zu vermeiden sind, auch zum Theil ganz neue Einrichtungen dafür erforderlich werden, wozu ohnehin die Einleitungen sich treffen lassen, da nicht die Worte der Verfassungsurkunde, sondern die Ausführung, im Sinn und Geiste des constitutionellen Systems, den Staat zu einem lebendigen Körper machen. Als dahin gehörig sind zu bezeichnen:

- 1) die Aburtheilung der Preßvergehen durch Schwurgerichte — No. 7 —, die Aufhebung der Patrimonialgerichte — No. 29 —, die Aufhebung des privilegierten Gerichtsstandes der Personen und der Güter — No. 30 —, die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Gerichtsverfahrens — No. 32 —, die Einführung des Anklageprocesses und der Schwurgerichte — No. 33 —, die Uebung oder Mitübung der bürgerlichen Rechtspflege in Sachen besonderer Berufsverfahren durch Männer aus dem Volke — No. 34.

Diese Punkte erfordern für ihre Anwendung eine gänzliche Umgestaltung unserer gesammten Gerichtsverfassung, die Einführung neuer Proceßordnungen für das Civil-, Criminal- und Polizeistrafrecht, sowie ein neues Strafgesetzbuch, welches lek-

tere um so mehr Bedürfniß ist, als die Bestrafung aus bloßer Gesetzes- oder Rechts-Analogie den constitutionellen Grundsätzen widerspricht, und der willkürliche Gerichtsgebrauch, welcher in vielen Fällen, seit langer Zeit, die Stelle des Gesetzes vertreten hat, wird beseitigt werden müssen.

2) Die Trennung der Rechtspflege und Verwaltung — No. 35.

Dieselbe hängt auf der einen Seite zusammen mit der Umbildung der Gerichtsverfassung, auf der anderen Seite aber auch mit der Errichtung der unteren Verwaltungsbehörden des Staats und der Begrenzung der Competenz der Gemeindebehörden.

3) Die Aufhebung der gutherrlichen Polizei — No. 24 — steht in Verbindung mit der Errichtung der unteren Verwaltungsbehörden, und beziehungsweise mit der Einführung von Landgemeinden, weil, mit dem Aufhören der obrigkeitlichen Qualität der Gutsbesitzer, der Verpflichtungsgrund für dieselben zur Versorgung der Armen und Hülfbedürftigen hinwegfällt.

4) Das Aufhören der Verwaltungsrechtspflege — No. 36.

Derselben wird vorausgehen müssen eine Revision der darauf bezüglichen Gesetze, und läßt sich dann erst beurtheilen, ob es zweckmäßiger ist, die Verwaltungsrechtspflege sofort den Gerichten zuzuweisen, oder aber dieselbe bis zur Organisation der Gerichtsverfassung auszusetzen, zumal in neuerer Zeit durch die bisherige Gesetzgebung manche Gegenstände der Verwaltungsrechtspflege aus dem Grunde zugewiesen sind, um dieselben den Weitläufigkeiten des bestehenden Proceßrechtes nicht zu unterwerfen, und eine rasche Entscheidung herbeizuführen.

5) Die Unabsetzbarkeit der Richter, deren Versetzung und Pensionirung — No. 31.

Die Anwendung dieser Bestimmung setzt voraus eine vollständig geordnete Gerichtsverfassung. Zur Zeit ist im Domanium die Beamtenqualität von der Richterqualität noch nicht geschieden; eben so wenig lassen die contractlichen Verhältnisse der Patrimonialrichter sich übersehen, und es liegt in der Sache, daß zur Erreichung des Zwecks manche Personen, welche bisher das Richteramt verwaltet haben, zu versetzen, zu pensioniren, oder anderweitig zu verwenden sein werden.

6) Die Strafe der Gütereinziehung — No. 28.

Abgesehen von den dießfalligen Bestimmungen des gemeinen Rechts, welche einer weitern Rücksichtnahme nicht bedürfen, so ist, nach specieller Vorschrift des Mecklenburgischen Rechts, das Vermögen der Deserteure und Refractaire der Confiscation unterworfen, und es wird zu erwägen sein, ob und welche andere Strafe dafür zu substituiren, und ob und welche Verfügungen, in Bezug auf die zurückgelassenen Vermögensobjecte, sich vernothwendigen möchten.

7) Das Recht auf gerichtliche Verfolgung öffentlicher Beamten wegen amtlicher Handlungen — No. 19.

Hier wird der Begriff der öffentlichen Beamten erst näher festzustellen sein, gleichwie eine scharfe Begrenzung der amtlichen Competenzen. Nicht minder sind

Bestimmungen zu erlassen, welche die Hemmnisse des freien Fortgangs der Verwaltung vermindern, die sonst durch die Ausübung des fraglichen Rechts entstehen möchten.

- 8) Die Aufhebung der Bevorzugung einzelner Stände und Güter bei Besteuerungen — No. 25.

Solche Bevorzugungen bestehen zur Zeit hauptsächlich nur in Betreff der ordentlichen Contribution, wovon die sogenannten Hinterfaßen der zum ritterschaftlichen Cataster steuernden Güter, die Geistlichen, die Küster und Schulmeister, welche kein Handwerk treiben, die geistlichen Grundstücke, einzelne bei der Vermessung übergangene Grundstücke, die adeligen Pächter, sowie die Eximirten in den Landstädten beziehungsweise ganz oder theilweise befreit sind.

Die gänzliche Reform des Steuer- und Zollwesens ist schon seit längerer Zeit als eine dringende Nothwendigkeit für Mecklenburg anerkannt worden, und es wird dieselbe nach den Grundsätzen einer gleichen und gerechten Besteuerung zu bewerkstelligen sein. Allein für die nächste Zeit sind durchgreifende Maßregeln noch nicht anwendbar, weil die Regulirung der Steuern und Abgaben im Innern Mecklenburgs von der zu erwartenden Lösung der allgemeinen deutschen Zollfrage abhängig ist. Bevor diese Frage entschieden, lassen die aufzubringenden Bedürfnisse sich nicht veranschlagen, und man läuft Gefahr, die Finanzangelegenheiten des Landes zu verwirren und unnütze Verwendungen zu machen. Die Vornahme einzelner Veränderungen wird dadurch jedoch in keiner Weise ausgeschlossen, und bedarf es namentlich dafür keiner weiteren Ausführung, daß nach erfolgter Auflösung der landständischen Verfassung derjenige Contributions-Modus nicht weiter wird fortbestehen können, welcher eben nur diese Verfassung zur Grundlage hat.

- 9) Die Auflösung des Lehnsverbandes — No. 26 —, die Familie-Fideicommiss — No. 27.

Einer weitern Darlegung bedarf es hier nicht, und ist nur allgemein anzudeuten, daß aus dem Lehnsverbande den landesherrlichen Cassen nicht unbedeutende Einnahmen zugeflossen sind, worauf zu verzichten kein genügender Grund vorhanden ist, zumal die Aufhebung des Obereigenthums den Besitzern von Lehngütern das volle Eigenthumsrecht giebt, und auch bis zur neuesten Zeit für die Bewilligung der Allodialqualität Capital- und Rentenzahlungen haben geleistet werden müssen. Mit der Verleihung von Lehngütern, in Betreff deren inzwischen ein Besitzwechsel eintritt, wird einstweilen nach dem bisherigen Rechte zu verfahren sein. Dasselbe wird gelten müssen von etwa einkommenden Allodifications-Anträgen. Heimfallende Lehngüter sind jedoch zum Staatsgute zu ziehen.

- 10) Die beziehungsweise Ablösbarkeit und Aufhebung der guts- und schutzherrlichen Grundlasten, ländlicher Servituten, der Gerichtsherrlichkeit, sowie der übrigen einem Grundstücke zuständigen Hoheitsrechte und Privilegien, der aus solchen Rechten herfließenden Befugnisse, Exemtionen und Abgaben, der aus dem guts- und schutz-

herrlichen Verbande entspringenden persönlichen Abgaben und Leistungen, der Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grund und Boden; die Ausübung des Jagdrechts auf eigenem Grund und Boden — No. 24.

Der Zweck geht hier unverkennbar dahin, die aus der früheren Hörigkeit hervorgegangenen Verhältnisse vollständig zu beseitigen, die einzelnen Angehörigen des Staats zu diesem in eine unmittelbare Beziehung zu bringen, und die einer freien Entwicklung bisher entgegengestandenen Schranken hinwegzuräumen.

Die Verfassungsurkunde kann aber nur nach allgemeinen Classen diejenigen Zustände bezeichnen, welche der Ablösung und Aufhebung unterliegen sollen, und es werden die einzelnen dahin gehörigen Gegenstände, sowie namentlich die Grundsätze, nach welchen die Ablösung zu beschaffen, für Mecklenburg, im Wege der Special-Gesetzgebung festzustellen sein, zumal allgemeine Vorschriften dabei nicht ausreichen, und zuvor noch eine specielle Ermittlung der Beschaffenheitsverhältnisse wird Statt haben müssen.

Der in Mecklenburg bisher noch bestehende Dienstzwang ist hier schon im Voraus als ein Verhältniß zu bezeichnen, welches mit den Grundsätzen der neuen Verfassung sich nicht vereinbaren läßt, und dasselbe ist der Fall rücksichtlich des, mit der früheren Leibeigenschaft in naher Verbindung stehenden Rechtes der Verlegung und Niederlegung der Bauern, wovon die §§. 334, 335 und 336 des Landesvergleichs handeln. Insoferne dieserhalb bereits bestimmte landesherrliche Zusicherungen ertheilt worden sind, werden die dahin gehörigen Fälle nach dem bisherigen Rechte zu beurtheilen sein.

- 11) Die Theilbarkeit des Grundeigenthums, und das Recht der freien Verfügung über dasselbe — No. 22.

Die Aufstellung dieses Grundsatzes führt zur Aufhebung der Verordnung vom 6. Februar 1827, betreffend die Errichtung von Erbzinnsstellen auf ritterschaftlichen Gütern, sowie der Verordnung vom 30. Mai 1837, welche für ritterschaftliche Hauptgüter eine Größe von zwei Hufen erfordert.

Von selbst versteht es sich aber, daß die Rechte der Hypothekengläubiger in keiner Weise dadurch alterirt werden dürfen, und daß Rücksicht darauf zu nehmen ist, die Integrität des ritterschaftlichen Steuer-Catasters zu bewahren. Nicht minder stehen die fraglichen Verordnungen mit dem Lehnwesen in Verbindung, und es sind demnach noch verschiedene Vorarbeiten erforderlich, bevor die förmliche Aufhebung derselben erfolgen kann.

Da das Grundeigenthum auch das Forsteigenthum ergreift, so werden gleichfalls die aus dem lehnrechtlichen Obereigenthumsverhältnisse sich ergebenden, und sonst aus forstpolizeilichen Gründen verfügten Beschränkungen des Holzungsrechtes aufzuheben sein. Das Oberaufsichtsrecht des Staates über die Forstkultur wird aber nichts destoweniger von Bestand bleiben müssen, jedoch werden etwanige für nothwendig erachtete Maaßregeln nur im Wege der Gesetzgebung getroffen werden

können und gehört es fortan zur besonderen Aufgabe der Staatsverwaltung, die Bewirthschaftung der Forsten nach solchen Grundsätzen zu führen, welche geeignet sind, neben der Wahrnehmung des rein finanziellen Interesse, nach Möglichkeit das Gemeinwohl nachhaltig sicher zu stellen, indem die Feuerungsmaterialien zu den nothwendigsten Lebensbedürfnissen gehören.

Diejenigen Beschränkungen, welche den agnatischen Rechten correspondiren, werden bei der Auflösung des Lehnverbandes hinwegfallen.

Außerdem kommen noch in Betracht die Vorschriften, welche, in Betreff der Berechtigung zum Erwerb von Grundeigenthum, Beschränkungen eintreten lassen. Dahin gehören:

- a) der Ausschluß der Bekenner des mosaischen Glaubens von dem Erwerb liegender Gründe;
- b) der, wenn auch factisch an vielen Orten außer Anwendung gekommene, dennoch aber nicht ausdrücklich aufgehobene Landesgebrauch, daß nur die Bürger und Einwohner einer Stadt die auf der Feldmark dieser Stadt und zu Stadtrecht liegenden Grundstücke erwerben dürfen;
- c) das Verbot der Veräußerung von Lehn- und Allodialgütern an einen auswärtigen Potentiorum, oder an Stifter und Commünen.

Die beiden ersteren Bestimmungen werden sofort als aufgehoben zu betrachten sein. Die letzte dürfte jedoch eine weitere Erwägung, im Wege der Special-Gesetzgebung, erfordern.

12. Die Aufhebung des Kirchenpatronats — No. 11 —, die Einführung der Civilehe. Die Standesbücher — No. 13.

Hier muß noch Einiges über die fernerweitige Stellung der lutherischen Kirche zum Staate gesagt werden.

Auch ohne eine Veränderung in der Staatsverfassung, würde eine Reform in den Verhältnissen der lutherischen Kirche, und zwar namentlich in Betreff der Leitung des obersten Kirchenregiments, wozu bereits die Einleitungen getroffen waren, erforderlich gewesen sein. Unter den gegenwärtigen Umständen ist sie zur Nothwendigkeit geworden. Der Umfang, worin dieselbe vorzunehmen ist, hat sich aber wesentlich erweitert, da in einem Repräsentativstaate ganz andere Grundsätze, der Kirche gegenüber, zur Anwendung zu bringen sind, als bisher in dem Patrimonialstaate galten, und man wird sich nicht täuschen dürfen über die außerordentlichen Schwierigkeiten einer Grundreform, welche sich ergeben, wenn man den gegenwärtigen Zustand mit demjenigen vergleicht, welchen die Würde und das Gedeihen der Kirche erheischt, und dessen Herstellung das eigene Interesse des Staates verlangt.

Das bisherige staatliche Verhältniß der lutherischen Kirche in Mecklenburg hat besondere Eigenthümlichkeiten. Dasselbe ist auf alte, unvollkommene und theilweise wieder zu Grunde gegangene Einrichtungen gegründet, und befindet sich die Kirche in einer zu untergeordneten, unfreien Lage. Zwar wird, wenngleich beide Institute,

Staat und Kirche, in ihren Zwecken und Wesen verschieden, neben einander in völliger Unabhängigkeit bestehen können, in der äußeren Stellung des Staats zur Kirche eine Unterordnung der letzteren stets Statt haben müssen, weil in dem Staate und durch denselben eine rechtliche Ordnung der Dinge zu begründen ist, deren selbst die mit äußerer Macht nicht bekleidete Kirche zu ihrem rechtlichen Bestande bedarf. Allein diese Unterordnung wird vernunftgemäß nicht weiter ausgedehnt werden dürfen, als die Rücksicht auf Verwirklichung eines geordneten staatlichen Rechtszustandes erforderlich macht, und ist demnach dem Staate die Uebung der Kirchenhoheit zuzuerkennen. Dahingegen aber wird der Kirche, im Uebrigen unter Belassung ihrer bisherigen wohlverworbenen Rechte, jedoch immer nur insoweit dieselben den Grundsätzen der neuen Staatsverfassung nicht entgegentreten, die in der Kirchenhoheit untergegangene Kirchengewalt zurückzustellen, und ihr somit die Befugniß einzuräumen sein, daß sie ihre eigenen Angelegenheiten selbst ordne und verwalte.

Eine solche Ordnung wird aber, in Hinblick auf das Bestehende, mit einem Male nicht auszuführen sein, und wird voraussichtlich die Kirche verschiedene Stadien der Entwicklung zu durchschreiten haben. Die plötzliche Auflösung des bisherigen Verhältnisses würde die Kirche erschüttern, da es ihr sowohl an der äußeren, als der innern Selbstständigkeit, sowie an den nöthigen Grundlagen und Organen mangelt. Auch dem Staate kann damit um deßwillen nicht gedient sein, weil kirchliche Zerwürfnisse gleichzeitig auf die bürgerlichen Verhältnisse störend zurückwirken, und überdies die zwischen dem Staate und der Kirche vorzunehmende Auseinandersetzung, hinsichtlich des Kirchenguts, nicht binnen kurzer Frist sich beschaffen läßt.

Jedenfalls wird jedoch alsbald mit der Gestaltung der Formen zu beginnen sein, welche geeignet sind, die, nach dem Obigen, unvermeidliche Veränderung in der Stellung der lutherischen Kirche, innerhalb des neuen Staates und zu demselben, in einer für beide Theile als zweckmäßig sich darstellenden Weise zu verwirklichen. Nicht zu rechtfertigen ist nämlich für die Folge, daß dieselbe Oberbehörde gleichzeitig als Staats- und Kirchenstelle diene. Das betreffende Ministerium, welchem die Verwaltung der Kirchenhoheitsrechte des Staats über die verschiedenen christlichen Confessionen und sonstige Religionsgesellschaften zu übertragen ist, wird gleichfalls für die lutherische Kirche nur Staatsstelle sein können, wohingegen die Uebung der Kirchengewalt und die Fortführung der kirchlichen Administration der Kirche frei zu geben sein werden, was in der Weise zur Ausführung zu bringen, daß selbige, von der Staatsgewalt getrennt, zunächst dem Großherzoge zufallen, da Allerhöchstderselbe der zeitige, von der Kirche anerkannte Träger des Summepiscopates ist.

Durch die dergestalt zu bewerkstelligende Trennung der verschiedenen Gewalten, welche die erste Bedingung einer freien Selbstentwicklung bildet, wird der Kirche diejenige äußere Selbstständigkeit gewährt, welche es ihr möglich macht, sich aus sich selbst heraus zu organisiren. Wie sie demnächst diese Organisation zu verwirklichen gedenkt, und welche Verfassung sie sich geben wird, gehört nicht hierher, sondern ist

lediglich, insoweit nicht äußere Verhältnisse dadurch berührt werden, ihre Sache, und bleibt nur noch zu bemerken, daß, so lange nicht, wegen der Vermögensverhältnisse der Kirche zwischen ihr und dem Staate, definitive Richtigkeit getroffen worden ist, die der Kirche bisher aus den landesherrlichen Cassen zugetheilten Einnahmen und Unterstützungen, sowie auch die für die neue Organisation erforderlichen Mittel aus dem Staatsgute zu leisten sein werden. Die Verpflichtung der Landesherrschaft zur Unterstützung hilfbedürftiger Kirchen ist nämlich in Mecklenburg anerkannten Rechts, und, als eine auf dem Domanium ruhende Last, wird sie zunächst auf den Staat mit übergehen.

Im Uebrigen mag hier noch die Andeutung ihren Platz finden, daß es nur in der Absicht des Großherzogs liegt, provisorisch die Kirchengewalt und die kirchliche Administration fortzuführen, daß er die Beibehaltung des Summepiscopates von der freien Entschliebung der lutherischen Kirche abhängig macht, und daß er die Zusammenberufung einer allgemeinen, aus Geistlichen und Laien bestehenden Landes-synode wird veranlassen.

Auch die der reformirten, wie der katholischen Kirche bisher aus landesherrlichen Mitteln zu Theil gewordenen Unterstützungen werden bis auf Weiteres fortzubestehen haben.

13) Die unentgeltliche Ertheilung des Unterrichts — No. 16.

Ueber das gesammte Unterrichtswesen ist, nach Ausweis des Art. 84, ein besonderes Gesetz zu erlassen, und kommen dabei insonderheit die Unterhaltungskosten der verschiedenen Lehranstalten in Betracht. Es kann daher hier darauf verwiesen werden.

14) Die Wehrpflicht — No. 3.

Was die Organisation der bewaffneten Macht in ihren verschiedenen Gattungen anbetrifft, so wird die Reichsgewalt sich damit beschäftigen und Mecklenburg in dieser Hinsicht nicht selbstständig handeln können.

III. Abschnitt.

Von der Regierungsform und dem Staatsoberhaupte.

Zu Art. 7.

Diese Bestimmung wird jedoch in Beihalt der Erörterungen zum Art. 18 den Fall nicht ergreifen können, wenn etwa die Strelitzsche Linie aussterben sollte.

Zu Art. 9.

Unter dem Ausdrucke „Minister“ sind hier, so wie sonst, die an die Spitze der einzelnen Ministerial-Departements zu stellenden Vorstände verstanden, gleichviel, ob ihnen der Ministertitel beigelegt worden oder nicht. Eine Beschränkung in dieser letzteren Hin-

sicht wird den Verhältnissen Mecklenburgs um so mehr entsprechen, als darin zugleich eine Ersparung liegt.

Zu Art. 11.

Das Recht zur Bestellung der Staatsdiener wird nur von dem Inhaber der vollziehenden Gewalt zu üben sein, ohne weitere Betheiligung der Abgeordnetenkammer, auf welche daher die den Landständen bisher zuständig gewesenen Rechte wegen Erwählung von Mitgliedern des Ober-Appellationsgerichts und der drei Justiz-Canzleien, so wie von einzelnen bei der Landes-Receptur-Behörde fungirenden Beamten, nicht zu übertragen sind.

Zu Art. 12.

Inwieweit überhaupt den hier aufgeführten Rechten für Mecklenburg eine staatsrechtliche Bedeutung beizumessen, wird voraussichtlich durch die allgemeine deutsche Verfassung bestimmt werden.

Des Rechtes, Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, worauf Vorstehendes ebenfalls Anwendung findet, ist keine Erwähnung geschehen, zumal Mecklenburg die Richtung seiner Politik von Außen erhält und mit diesen überwiegenden äußeren Kräften nicht selbstständig sich in Widerspruch setzen kann.

Zu Art. 14.

Ein die Bildung der höheren Staatsbehörden betreffendes Gesetz wird der Abgeordnetenkammer vorgelegt werden.

Eine Feststellung der einzelnen Ministerien in der Verfassungsurkunde erscheint nicht zweckmäßig, weil nach Zurücklegung der Uebergangs-Periode die desfalligen Bedürfnisse sich ändern werden und das fragliche Gesetz somit nur ein transitorisches sein wird.

Die Auflösung der landständischen Verfassung bedingt die Entlassung der Landräthe aus ihrem Dienstverhältnisse zum Großherzoge.

Einer besonderen Entlassung der Landmarschälle wird es nicht bedürfen, da deren amtliche Wirksamkeit, welche aus dem Lehnverbande originirt, mit dem Aufhören der Ritter- und Landschaft von selbst ihre Erledigung findet.

Zu Art. 17.

In allen Staaten gebührt dem Staatsoberhaupte das Begnadigungsrecht, welches seine natürliche Grenze findet in der Pflicht des Staatsoberhaupt's, das Ansehen der Gesetze überhaupt aufrecht zu erhalten, so wie dasselbe in einer solchen Weise auszuüben, daß beziehungsweise entweder die Gerechtigkeit selbst oder höhere Rücksichten des öffentlichen Wohls als Zweck und Grund seiner Ausübung gedacht werden können.

Die gegebene Vorschrift stellt ausdrücklich das Verlangen einer Mäßigung im Gebrauche und geht im Uebrigen davon aus, daß eine Begnadigung als eine rein persönliche Handlung des Großherzogs aufzufassen sei, so daß also die Verantwortlichkeit

des contraſignirenden Miniſters nicht auf die Begnadigung als ſolche, ſondern darauf zu beziehen iſt, daß dem Anſehn und der Wirkſamkeit der Strafgeſetze kein Eintrag geſchehe.

Die Rückſicht auf die Ehre und Würde der Abgeordnetenſammer erheiſcht, daß das Recht der Begnadigung von Seiten des Staatsoberhauptes zu der Wirkung nicht geübt werde, daß die in Folge eines Verbrechens gerichtlich erkannte Unfähigkeit zur Ausübung der activen und paſſiven Wahlfähigkeit zum Abgeordneten aufhöre. Allein zur Zeit ſind in dieſer Beziehung die Mecklenburgiſchen Verhältniſſe noch nicht feſt geordnet, und da es nicht ausführbar ſein dürfte, in Grundlage unſeres gegenwärtigen Rechtszuſtandes eine haltbare proviſoriſche Maßregel zu treffen, ſo erſcheint es angemessen, bis dahin die Reſtitution rückſichtlich der durch das Wahlgeſetz einem entehrenden Verbrechen beigelegten Wirkung dem Rechte der Begnadigung zu unterſtellen, weil es kein anderes Mittel giebt, ein gleichmäßiges Verfahren zu begründen und etwa ſich herausſtellende offenſichtliche Härten zu mildern.

Einer noch größern Beſchränkung iſt aus Gründen der Zweckmäßigkeit nach dem Beiſpiel anderer Staaten das Abolitionsrecht unterworfen worden.

Zu Art. 18.

Nach dem Verſicherungsbrieſe des Kaiſers Carl IV. an die Herzöge Albrecht und Johann vom Jahre 1373 gebührt das Recht der Erbfolge den rechten männlichen Lehnſnachkommen, und verordnet inſonderheit das Hausgeſetz vom 25. Junius 1821 §. 6, daß nur Kinder aus einer ebenbürtigen Ehe in der Regierung folgen können. Die Töchter und deren Deſcendenten ſind von der Erbfolge gänzlich ausgeſchloſſen, auch wenn der Mannesſtamm des Großherzoglichen Geſammthauſes auſſterben ſollte. Für einen ſolchen Fall gelangt nach den Verträgen de 1442, 1693, 1752 und 1787 die Erbfolge an das Chur-Brandenburgiſche, jetzt Königlich Preußiſche Haus, und hat es ſomit einer Beſtimmung über die Eventual-Succeſſion nicht bedurft.

Anlangend die Succeſſionsart in dem Mecklenburgiſchen Geſammthauſe, ſo ſind die darüber in früherer Zeit mehrfach aufgekommenen Zweifel durch den zu Hamburg am 8. März 1701 abgeſchloſſenen Vergleich beseitigt, woſelbſt es am Schluſſe des §. 1 heißt, daß das *jus primogeniturae et linealis ſucceſſio* ſowohl in der jetzigen von wail. Herrn Herzog Friedrich zu Mecklenburg herſtammenden (Schweriſchen) Linie, als auch bei Herrn Herzog Adolph Friedrichs Durchl. Fürſt. Deſcendenz (Strelitzſche Linie) zu ewigen Zeiten unverrückt obſervirt werden ſoll.

Ebendaſelbſt iſt feſtgeſetzt, daß wenn die eine der beiden Linien gänzlich abgehen ſollte, der betreffende Landeſtheil der übrig gebliebenen Linie anfällt, dergeltalt, daß alſdamm ſämmtliche Beſitzungen beider Linien ein conſolidirtes ganzes *corpus* bilden und in dieſer Vereinigung nach dem Rechte der Erſtgeburt vererbt werden.

Zu Art. 19.

Nach §. 2 des Hausgeſetzes vom 23. Juni 1821 tritt für den Regierungsnach-

folger, sowie für alle Prinzen der Schwerinschen Linie, mit dem zurückgelegten neunzehnten Jahre die Volljährigkeit ein.

Die ebendasselbst §. 3 dahin ertheilte Vorschrift:

mit dem Eintritt in sein zwanzigstes Jahr, soll er zwar die Regierung selbst antreten, aber bis zum Ablauf seines zwei und zwanzigsten Jahres, bei allem, was die Verfassung Unseres Landes angeht, bei Staatsverträgen mit anderen regierenden Fürsten, und bei seiner Vermählung allemal die Minister seines Vorgängers an der Regierung zu Rathe ziehen, welche durch ihre Mitunterschrift für treuen Rath nach ihren Pflichten und Dienstverhältnissen ihm und dem Lande verantwortlich sein sollen,

wird durch Art. 9 beseitigt, indem für alle Regierungserlasse eine Verantwortlichkeit der Minister eintritt und der volljährige Regierungsnachfolger zu einer Beibehaltung der Minister seines Vorgängers nicht verpflichtet ist, auch die ihn betreffenden persönlichen Angelegenheiten nur zu seiner alleinigen Entscheidung stehen werden.

Zu Art. 20 und 21.

Der §. 21 des Hausgesetzes vom 14. Juli 1755 bestimmt, daß es wegen der *tutela* in dem Herzoglich Mecklenburgschen Gesamthause *pro futuro in regula* bei der *legitima agnatorum* verbleiben solle und ist die Vormundschaft mit der Regentschaft stets in derselben Person vereinigt gewesen.

Nach dem bisherigen Mecklenburgischen Staatsrechte war es jedoch nicht ganz streitlos, ob der regierende Fürst das Recht hatte, mit Uebergehung der Agnaten, über die Vormundschaft anderweitige Verfügung zu treffen, welcher Zweifel nunmehr seine Beseitigung findet, indem solche Befugniß, in Beihalt allgemeiner Rechtsgrundsätze, dem Großherzoge mit Zustimmung der Abgeordneten-Kammer vorbehalten bleibt.

Daß der Mutter des minderjährigen Regierungsnachfolgers im §. 22 des zuletzt gedachten Hausgesetzes eingeräumte Recht, einen Vormundschaftsrath im Conseil zu haben, wird nicht weiter fortbestehen können.

Zu Art. 23.

Die in sehr vielen Verfassungs-Urkunden anderer Staaten sich findende allgemeine Vorschrift, daß während einer Regentschaft überall die Verfassung nicht verändert werden dürfe, ist in ihrer Allgemeinheit der Zweckmäßigkeit nicht entsprechend, weil sie für die weitere Fortbildung der Verfassung und für die Gesetzgebung, Verlegenheiten hervorrufen kann, zumal wenn eine Regentschaft von langer Dauer sein sollte. Der Zweck jener Vorschrift kann nicht füglich ein anderer sein, als die Sicherstellung der verfassungsmäßigen Rechte des Großherzogs und ist sie daher hierauf beschränkt worden.

IV. Abschnitt.

Von der Abgeordneten-Kammer.

Zu Art. 27.

In dem auf dem letzten außerordentlichen Landtage erlassenen Landtags-Abschiede ist ausdrücklich die Berathung mit der zunächst zusammentretenden Abgeordneten-Kammer darüber vorbehalten worden, ob und wie neben der allgemeinen Volks-Vertretung auch eine Vertretung besonderer Interessen zu bewirken sein werde, und welche Schutzmittel etwa anzuwenden sein, um die Wahlen auf Männer zu leiten, die dem in sie gesetzten Vertrauen auch vollständig zu entsprechen vermögen.

Es hat demnach hier darauf aufmerksam gemacht werden müssen, um die Abgeordneten-Kammer zu einer solchen Berathung zu veranlassen.

Auch die Prüfung einer anderen Weise der Repräsentation, wie z. B. eines auf Volksvertretung beruhenden Zwei-Kammer-Systems ist durch die Verhandlungen des letzten außerordentlichen Landtags nicht ausgeschlossen.

Im Uebrigen wird für die nächste Zeit das Wahlgesetz immer nur noch ein provisorisches sein können, weil die definitiven Grundlagen desselben erst dann sich feststellen lassen, wenn die Eintheilung des Staates nach Kreisen zur Ausführung gekommen und namentlich die Gemeindeverfassung eingeführt, sowie die Gesetzgebung über das Staats- und Gemeindebürgerrecht vollendet ist.

Zu Ermangelung derartiger Grundlagen ist in diesem Artikel das Princip angenommen worden, worauf das unterm 13. Juli d. J. erlassene Wahlgesetz beruht, es ist jedoch der Abgeordneten-Kammer eine besondere Vorlage zu machen, welche eine Verbesserung des Wahlgesetzes nach den inzwischen gemachten Erfahrungen und eine Beseitigung der fund gewordenen Mängel desselben bezweckt.

Zu Art. 32.

Bei einer vierjährigen Dauer der Repräsentationszeit kann die Befürchtung, daß eine zu große Stabilität der Abgeordneten-Kammer eintreten und sie dem Volksinteresse entfremdet werde, nicht aufkommen. Zugleich wird auch denjenigen Nachtheilen begegnet, welche sich ergeben, wenn jedesmal nach Verabschiedung der Abgeordneten-Kammer zur Vornahme ganz neuer Wahlen geschritten werden müßte.

Die theilweise Erneuerung von zwei zu zwei Jahren dient zur Fortpflanzung der nöthigen Geschäftskennntniß in der Abgeordneten Kammer und es wird in angemessener Weise das politische Interesse dadurch lebendig erhalten.

Erforderlich wird die Feststellung eines Normaltages für den Anfang der vierjährigen Wahlperiode, wobei darauf Rücksicht zu nehmen ist, daß nach Artikel 49 alle zwei Jahre im Monate November eine ordentliche Zusammenkunft der Abgeordneten-Kammer berufen werden soll. Demnach dürfte es angemessen sein, etwa den 30. Sep-

tember als Normaltag zu bestimmen, zugleich aber auch die in anderen Staaten streitig gewordene Frage, ob bei Anordnung neuer Wahlen die völlige Beendigung der laufenden Wahlperiode abzuwarten oder dieselbe schon einige Zeit früher zu verfügen sei, dahin zu entscheiden, daß die letztere Alternative in Anwendung zu bringen, so daß also die neuen Wahlen, im ordnungsmäßigen Verlaufe, etwa stets innerhalb des Monats September vorzunehmen sein würden. Eine Ausnahme wäre aber für den Fall zu machen, wenn vielleicht zu solcher Zeit die Abgeordneten-Kammer gerade außerordentlich versammelt sein sollte, und müßten in einem solchen Falle, übrigens unter Festhaltung des Normal-Termins, die Wahlen alsbald nach Verabschiedung einer solchen außerordentlichen Zusammenkunft vorgenommen werden.

Für das nächste Mal bedarf es einer besonderen Bestimmung, da voraussichtlich möglichst bald nach Feststellung der Verfassung eine Zusammenkunft der Abgeordneten-Kammer wird einzuberufen sein, und möchte es sich empfehlen, den 30. September k. J. für den Anfang der vierjährigen Wahlperiode als Normaltag zu bestimmen.

Anlangend die Frage, ob im Falle einer verfügten Auflösung die neu erwählte Abgeordneten-Kammer die vorausgehende nur zu ersetzen hat, oder selbstständig eine neue Wahlperiode beginnt, so erscheint diese letztere Annahme zweckmäßiger und dürfte demnach der auf die Auflösung folgende 30. September als Normaltag festzustellen sein.

Zu Art. 39.

Wenngleich in Mecklenburg kein Wechselarrest besteht, so kann doch nach Ausweis der Hof- und Landgerichts-Ordnung II, 39. §§. 1 und 2, sowie der Güstrower Kanzlei-Ordnung II, 40. §§. 1 und 2 in mehreren Fällen ein Personalarrest verfügt werden. Auch die statutarische Gesetzgebung der Stadt Rostock enthält einzelne derartige Vorschriften und gehört namentlich dahin die Verhaftung im Wege eines Gasrechtsverfahrens.

Daß die vorbereiteten Bestimmungen bei der Umbildung unseres Proceßrechtes keinen Bestand behalten werden, dürfte freilich als ausgemacht anzunehmen sein. Allein dennoch erscheint es nothwendig, in der Verfassungsurkunde auf eine aus civilrechtlichen Gründen zulässige Verhaftung Rücksicht zu nehmen, weil eines Theils das bisherige Recht einstweilen noch fortbesteht, anderen Theils aber neue Gesetze zu erwarten sind, welche die Civilhaft gestalten.

Zu Art. 41.

Die in dem ersten Absätze dieses Artikels aufgeführte Befugniß, sowie auch sonstige Gründe der Zweckmäßigkeit im Interesse eines geregelten Verfahrens erfordern gesetzliche Bestimmungen über den gewöhnlichen Verwaltungs-Rekurs, worauf bei der Organisation der verschiedenen Verwaltungsbehörden Rücksicht zu nehmen sein wird.

Zu Art. 43.

Die in dem Patrimonialstaate, als moralische Verbindlichkeit bestehende Pflicht des Fürsten, zum Nutzen und Frommen seiner Unterthanen nach gerechten und weisen

Gesetzen zu regieren, wird in eine Rechtspflicht nach den Grundsätzen der constitutionellen Monarchie umgewandelt, und es wird in dieser letztern die Kraft der Regierung durch ihre Einigkeit mit dem Volke bedingt. Eine der hauptsächlichsten Stützen einer gerechten Regierung ist die Oeffentlichkeit und ein Regierungssystem, welches fortgesetzt der öffentlichen Meinung widerspreitet, kann und wird in der constitutionellen Monarchie keinen dauernden Bestand haben, vielmehr wird in solchen Fällen der Regent genöthigt sein, seine Rathgeber zu entlassen und sich anderweitigen Rathes zu bedienen. Derartige anhaltende Conflictе sind aber dem Staatswohle nicht zuträglich und nur dazu geeignet, den Fürsten in eine falsche Stellung zu seinem Volke zu bringen, worunter unverkennbar das Interesse der Freiheit leidet, weil die ungeschwächte Erhaltung des fürstlichen Ansehens und des Vertrauens zu der Gerechtigkeit des Fürsten das geeignetste Mittel ist, in der constitutionellen Monarchie die rechtliche Ordnung zu bewahren und die wahre Freiheit, welche mit Bewußtsein und Ueberzeugung dem sittlichen Principe sich unterordnet, sicher zu stellen.

Es steht demnach zur Frage, in Bezug auf die Gesetzgebung den richtigen Schwerpunkt aufzufinden, welcher im Stande ist, das wünschenswerthe Gleichgewicht festzustellen und in einer angemessenen Weise diejenige Klippe zu vermeiden, welche sich zeigt, wenn das Staatsoberhaupt gemeint sein wollte, Maßregeln zu verhindern, welche innerhalb des Bereiches der constitutionell-monarchischen Regierungsform entschieden durch die öffentliche Meinung für gerecht und nothwendig gehalten werden. Auf der andern Seite kommt aber in Betracht, daß die Abgeordneten-Kammer nicht aus dem Volke selbst, sondern aus den Vertretern des Volks besteht, mithin ein Organ bildet, welches keine Herrschaft führt und von dem im Interesse der Volksfreiheit gleichfalls bestimmte Schranken inne zu halten sind.

Wenn nun bei einem fortdauernden Zwiespalte zwischen den Ansichten der Regierung und denjenigen der Abgeordneten-Kammer, nachdem auch die Auflösung dieser letztern verfügt worden, in Gemäßheit des Vorgesagten zuletzt die Folge in einer Veränderung des Regierungssystems bestehen wird und es sich nicht in Abrede nehmen läßt, daß Leidenschaften und vorgefaßte Meinungen weniger Spielraum gewinnen, wenn die Lösung des Zwiespalts nicht von einem im Voraus ungewissen thatsächlichen Ereignisse abhängig gemacht, sondern unter eine feste verfassungsmäßige Norm gebracht wird, auch gewiß Manche unter den fraglichen Umständen die Auflösung der Abgeordneten-Kammer, als eine einseitig verfügte Maßregel, aus einem unrichtigen Gesichtspunkte beurtheilen würden, so hat es nur zweckmäßig erscheinen können, den Schwerpunkt sowie geschehen hinzustellen. Denn das einzuhaltende Verfahren bietet eine genügende Bürgschaft für eine umfassende Berathung und sichert gegen Uebereilung um so mehr, als auch der Regierung das wichtige Organ der politischen Presse zu Gebote steht. Sodann aber wird die Abgeordneten-Kammer, wenn sie nicht der Bestimmung der öffentlichen Meinung gewiß ist, gerechtes Bedenken tragen müssen, einen Fall herbeizuführen, der nach verfassungsmäßiger Bestimmung ihre Auflösung nothwendig zur Folge hat, und das Staats-

oberhaupt kann, ohne daß sein Ansehen irgendwie darunter leidet und die von demselben verfügte Maßregel einer Mißdeutung unterliegen wird, eines Mittels sich bedienen, welches die Verfassung für den fraglichen Fall ausdrücklich als zweckdienlich bezeichnet hat, die in dem Volke herrschende Ansicht zu erforschen.

Im Uebrigen wird das Recht der Abgeordneten-Kammer den Vorschriften der deutschen Verfassung unterworfen sein, und es kann die Befürchtung keinen Raum gewinnen, daß die Uebung jener Befugniß möglicher Weise zu Verletzungen von Rechten führen könne, welche dem einzelnen Staatsgenossen grundgesetzlich garantirt sein sollen. Was etwanige verschiedene Ansichten über die Deutung dieses Artikels anlangt, welche zwischen dem Staatsoberhaupte und der Abgeordneten-Kammer aufkommen möchten, so steht zu erwarten, daß die allgemeine deutsche Verfassung in Bezug auf die Lösung derartiger Differenzen in den einzelnen deutschen Staaten gleichfalls Bestimmungen erlassen wird.

Zu Art. 49.

Für die nächsten Jahre wird freilich eine häufigere Zusammenberufung der Abgeordneten-Kammer geschehen müssen, da die Umformung der Mecklenburgischen Verhältnisse die Entfaltung einer außerordentlichen Thätigkeit nach den verschiedensten Seiten hin verlangt.

Sobald aber die neue Ordnung zu einem festen Haltpunkte gekommen, wird es genügen, wenn ein zweijähriger Termin für die Zusammenberufung der ordentlichen Versammlungen die Regel bildet.

Zu Art. 63.

In mehreren anderen Staaten ist die Auskunft getroffen, daß man dem Präsidenten der Abgeordneten Kammer für den Fall, daß auch bei der zweiten Abstimmung keine absolute Stimmenmehrheit erreicht werden sollte, eine entscheidende Stimme beilegt hat.

Eine solche Bestimmung unterliegt jedoch, in Berücksichtigung der von dem Präsidenten einzunehmenden Stellung, erheblichen Bedenken und es ist für zutreffender zu halten, daß in einem solchen Falle der proponirte Gegenstand als abgelehnt angesehen wird.

Zu Art. 66.

Die baldige Feststellung einer, wenn auch nur provisorischen Geschäftsordnung für die zunächst zusammentretende Abgeordneten-Kammer empfiehlt sich aus naheliegenden sachlichen Gründen und wird daher der Entwurf einer solchen Geschäftsordnung derselben zur Beschlußnahme vorgelegt werden, wodurch der Autonomie der Abgeordneten-Kammer in der fraglichen Beziehung nicht zu nahe getreten wird.

Zu Art. 67.

Bei einer aus Volkswahl hervorgehenden Vertretung vernothwendigt sich eine Bewilligung von Tagegeldern und eine Vergütung der Reisekosten, weil sonst ein großer

Theil der Bevölkerung gezwungen sein würde, von der Theilnahme an der Repräsentation sich zurückzuziehen.

Anderer Seits darf aber auch nur von dem Gesichtspunkte einer Schadloshaltung für die wirklich erforderlichen Verwendungen, und nicht von demjenigen einer Vergütung für die Versäumnisse in den Berufsgeschäften, wofür überdies auch eine allgemein zutreffende Norm sich nicht aufstellen läßt, ausgegangen werden, und folgt hieraus von selbst, daß den am Orte der Versammlung wohnenden Abgeordneten eine derartige Zahlung nicht zu Theil werden kann.

Diesem nach erscheint es angemessen, für die Tage der Anwesenheit auf den Tag drei Thaler Tagegelder zu rechnen und an Reisekosten, ohne weitere Diäten für die Reisetage, für jede Meile der Hin- und Rückreise beziehungsweise sechszehn Schillinge und einen Thaler zu bestimmen, jenachdem eine Eisenbahnverbindung besteht, oder andere Communicationsmittel benutzt werden müssen. —

Auch die Einsetzung eines permanenten Ausschusses der Abgeordneten-Kammer ist in Erwägung gezogen worden. Dieselbe entspricht indessen nicht den Grundsätzen einer Repräsentativ-Verfassung, welche auf Volksvertretung beruht, weil die Abgeordneten-Kammer nicht eigene Rechte übt, sondern ein die Gesamtheit der Staatsangehörigen vertretendes Organ, und somit gewissermaßen selbst ein Ausschuß ist.

Nichts destoweniger erscheint die Bildung eines Ausschusses thatsächlich ausführbar. Allein es stehen derselben sehr erhebliche Bedenken entgegen. Denn abgesehen davon, daß der Abgeordneten-Kammer keine Verwaltungsrechte zustehen, und sie einer eigenen Verwaltungsbehörde nicht bedarf, so kann es nicht in Abrede genommen werden, daß ein solcher Ausschuß, sobald ihm große und wichtige Rechte eingeräumt werden, dem Ansehen und der Wirksamkeit der Abgeordneten-Kammer nachtheilig wird und die allgemeine Theilnahme an den Staatsangelegenheiten an ihrer Frische verliert und zuletzt durch Gewohnheit abstumpft.

Sind die dem Ausschusse etwa einzuräumenden Befugnisse von einer minderen Wichtigkeit, so läßt sich der Kostenaufwand nicht rechtfertigen, und es kommt in Betracht, daß im weiteren Verlaufe der Zeit ganz allmählig der Umfang der dem Ausschusse zuzuwendenden Geschäfte, sowie seiner Gerechtfame sich wesentlich erweitern wird, theils aus dem Grunde, weil die Mitglieder des Ausschusses bestrebt sein werden, ihrem Wirkungskreise eine größere Bedeutung zu vindiciren, theils aber um deswillen, weil Manche geneigt sein möchten, in einer solchen Zuweisung mehrerer Geschäfte an den Ausschuß eine Geschäftserleichterung für die Abgeordneten-Kammer zu finden.

Zum Belag des Vorgesagten bedarf es nur einer Hinweisung darauf, daß der Engere Ausschuß der Ritter- und Landschaft ursprünglich den alleinigen Zweck hatte, die Aufsicht über den Landkasten zu führen, und sowie es zu besorgen steht, daß ein Ausschuß der Abgeordneten-Kammer nach und nach mit in die Verwaltung wird hineingezogen werden, in gleicher Weise liegt die Befürchtung nahe, daß in Folge davon die ministerielle Verantwortlichkeit ihre Bedeutung verlieren werde.

Der mitunter für die Beibehaltung eines Ausschusses angeführte Grund, daß derselbe im Hinblick auf das ihm zustehende Recht der Einberufung für die Erhaltung der Verfassung wesentlich sei, ist nur auf die altlandständischen Verfassungen zutreffend und alle desfallige Bedenken, welche dennoch aufgeworfen werden möchten, erledigen sich durch die Bestimmungen der Artikel 49 und 57.

V. Abschnitt.

Von den Gemeinden und Kreisverbänden.

Zu Art. 68—72.

Die Bande der Gewohnheit und des Brauches, welche dem Patrimonialstaate vielfach und vorzugsweise zur Stütze dienen, gehen ihrer Auflösung entgegen und für die Verwirklichung des Rechtsstaates wird eine Verfassung erforderlich, die auf positiven Säulen beruhet und von dem nationalen Bewußtsein getragen wird. Sowie dem Einzelnen die Grenzen seines Rechtsgebietes scharf zu bezeichnen sind, innerhalb welcher es demselben sich frei und sicher zu bewegen gestattet ist, deren Ueberschreitung ihm aber nicht nachgesehen werden darf, so kömmt es im Allgemeinen darauf an, das Volk durch öffentliche Interessen zu verbinden und diejenigen Kräfte, welche sonst vereinzelt dastehen und vielleicht verloren gehen würden, in das allgemeine Staatsleben aufzunehmen, damit der Staat dasjenige werde, was er sein soll, ein organisches System des öffentlichen Lebens und lebendiger Kräfte.

Insonderheit fehlt es in Mecklenburg an organischen Einrichtungen zur Befestigung der Gesellschaft, da, abgesehen von der erforderlichen Umbildung der Gerichtsverfassung, das Gemeindegewesen zum Theil nach Grundsätzen construirt ist, welche nicht mehr zeitgemäß erscheinen, zum andern Theil es daran aber ganz mangelt.

Innerhalb der bisherigen Staatsform war eine angemessene Entwicklung des Gemeindegewesens nicht möglich, und was namentlich die Städte anlangt, so konnte in ihnen eine volksthümliche Repräsentation nicht heimisch werden, weil ihr Wirkungskreis weit über die reinen Gemeindeangelegenheiten sich hinaus erstreckte, weil nach verschiedenen Seiten hin fortwährende Collisionen zwischen dem Staats- und Gemeinde-Interesse sich hervorgaben und hervorgeben mußten, und weil die Gemeindebehörden durch ihr Verhältniß zum Staate in eine falsche Stellung gebracht worden waren.

Ein wahres Gemeindegewesen kann aber nur dort gedeihen, wo mit Hintenansetzung des Regierungssystems und mit Ausschließung aller Angelegenheiten, welche Sachen des Staats sind, die Gemeindegewalt auf die Verwaltung sich beschränkt und innerhalb dieses Kreises der Gemeinde die größtmögliche Selbstständigkeit gewährt wird, dergestalt, daß der Staat, so lange die Gemeinde innerhalb ihres verfassungsmäßigen Wirkungskreises sich bewegt, ihre Thätigkeit in keiner Weise beengt, daß er nur im Interesse der

allgemeinen Staatswohlfaht eine Oberaufsicht führt, und daß er, wenn innerhalb der Gemeinde Zerwürfnisse entstehen, das unparteiische Amt eines Schiedsrichters übt.

Der alsbaldigen Einführung einer neuen Gemeindeverfassung für die Städte in Grundlage der durch die Verfassung festzustellenden Principien stehen besondere Schwierigkeiten nicht entgegen, dagegen aber wird die Gemeindeverfassung auf dem Lande noch verschiedene Perioden der Entwicklung zu durchschreiten haben, bevor sie zur vollständigen Ausbildung gelangt. Denn hier sind die gemeinsamen Beziehungen erst zu schaffen; es gilt die Vereinigung sowohl von Personen, als von Grundstücken, welche bisdahin eine verschiedene Zweckbestimmung hatten, und wenn gleich die Gesetzgebung in den fraglichen Beziehungen viel vermag, so kann sie doch nur von außenher einwirken und es muß die Entwicklung allemal aus dem Leben selbst hervorgehen.

Bis dahin nun, daß die Landgemeinden den nöthigen innern Zusammenhang erhalten haben, was in Gemäßheit des Vorgesagten sich nicht machen läßt, sondern werden muß, wird der Staat noch manche Angelegenheiten zu vermitteln und zu leiten haben, welche im weitem Verlaufe der Zeit den Landgemeinden selbstständig zu überlassen sind, und es folgt hieraus von selbst, daß auch die Verfassung der Kreise, wozu die einzelnen Gemeinden zu verbinden sein werden, erst nach und nach sich entwickeln könne. So lange die Landgemeinden mit den städtischen Gemeinden nicht auf einer gleichen Stufe der Ausbildung stehen, muß die Stellung der Kreisbehörden in ihren Beziehungen zu den Landgemeinden nothwendig eine andere sein, als zu den städtischen Gemeinden. Die Kreisbehörden werden zunächst den größten Theil derjenigen Functionen in sich zu vereinigen haben, welche zur Zeit in den Händen der Domanalämter, der ritterschaftlichen Aemter, der einzelnen Obrigkeiten in der Ritterschaft und den Klostergütern, und selbst theilweise der ritterschaftlichen Patrimonialgerichte und der städtischen Magistrate sich befinden, und insoferne nicht sofort davon einzelne Gegenstände den Landgemeinden zu überweisen sein möchten, wird erst späterhin, nachdem jene Vereinigung bewerkstelligt worden, allmählig die Trennung derjenigen Zweige der Verwaltung statt haben, welche beziehungsweise dem Staate verbleiben und den Landgemeinden überwiesen werden müssen.

Die auf diesem Gebiete der staatlichen Organisation sich darbietenden Schwierigkeiten sind die allerbedeutendsten. Von jeher waren die verschiedenen Landestheile, wenn gleich die Grenzen derselben bunt durch einander verlaufen, scharf geschieden; sie befanden sich in vieler Hinsicht in einem Zustande derersperrung, und eine nicht geringe Zahl von Einrichtungen, Verhältnissen, Gewohnheiten und Gesetzen sind für die einzelnen Landestheile verschieden.

Dennoch aber werden jene Schwierigkeiten und diejenigen Nachtheile, welche stets mit der Veränderung alter und gewohnter Einrichtungen verbunden sind, nicht gemieden werden dürfen, weil das Interesse des Staats und somit der Gesamtheit jene Umgestaltung dringend gebietet, und für die Zukunft überwiegende Vortheile daraus sich hervorgeben, indem ein einfacher, kräftiger und schneller Betrieb der öffentlichen Angelegenheiten die Folge davon sein wird.

Allenthalben macht der Mangel gehörig eingerichteter Kreise sich bemerkbar und wird bei deren Einrichtung dahin zu verfahren sein, daß dieselben für alle Beziehungen des Staatslebens den localen Vereinigungspunkt bilden, so namentlich für die Rechtspflege, die Handhabung der höhern Polizei in ihren verschiedenen Zweigen, die Erhebung der Steuern, die Wahlen der Abgeordneten, die Angelegenheiten der Kirchen und Schulen, die Wehrverfassung u. s. w.

Ueber die Zusammensetzung der Kreisbehörden und beziehungsweise die Betheiligung der einzelnen Gemeinden durch Abordnung von erwählten Vertretern werden sich erst dann Bestimmungen treffen lassen, wenn die reinen Staats- und Gemeinde-Angelegenheiten geschieden sein werden.

VI. Abschnitt.

Vom Staatsdienst.

Zu Art. 73—79.

Ueber das Verhältniß der Staatsdiener haben bisher in Mecklenburg keine allgemein gültige Normen bestanden. Es ward in einzelnen Fällen den Umständen nach verfahren, und den Gerichten dienen, wenn auf ihre Entscheidung provocirt ward, die Grundsätze des gemeinen Rechtes zur Richtschnur.

Mit der Veränderung der Staatsform verändert sich auch die Stellung der für die Zwecke des Staates thätig werdenden öffentlichen Diener, und insonderheit wird für die Verwaltungsbeamten der hauptsächlichste Zweck ihrer Amtsthätigkeit ein anderer. Als Organe der öffentlichen Gewalt sind sie für die Erhaltung der Staatsverfassung von großer Bedeutung und für die vollziehende Gewalt nicht zu entbehren. Auch sie sind Glieder der Gesamtheit, und wenn es unverkennbar im wohlverstandenen Interesse des Staates liegt, die Ehre und Rechtshaffenheit des Beamtenstandes zu pflegen und für denselben tüchtige Leute zu gewinnen, so muß ihnen auch in der Weise eine Selbstständigkeit gesichert werden, daß sie unbeschadet ihrer übernommenen Amtspflichten, als Mitglieder eines freien bürgerlichen Gemeinwesens sich fühlen und in solchem Gefühle es sich nicht beikommen lassen, von ihren Mitbürgern in einem Stande der Absonderung sich zu halten.

Von der Sicherstellung des Richterstandes ist bereits oben Art. 4 No. 31 die Rede gewesen und bezwecken die in den Artikeln 74, 75 und 76 ausgesprochenen Grundsätze, daß die Richter vor Conflicten bewahrt bleiben sollen, die sich so leicht ergeben, wenn sie neben der Verwaltung des Richteramtes noch andere Interessen zu vertreten haben. Zu verkennen ist indessen nicht, daß in einem kleineren Staate aus finanziellen Gründen die unbedingte Beschränkung der Richter auf ihr Richteramt nicht allemal ganz strenge sich durchführen lassen wird, und es muß das Speciellere in dieser Hinsicht vorbehalten bleiben bis dahin, daß die Organisation der verschiedenen neuen Behörden erst vorgeschritten ist.

Zwischen den Angehörigen dieses Standes und den sonstigen Staatsbeamten muß

nothwendig ein Unterschied gemacht werden. Den Letzteren ist nämlich eine gleiche Unabhängigkeit nicht zu gewähren, wohl aber sind sie gegen Willkühr, soviel es nur irgend mit den Grundsätzen einer guten und geregelten Verwaltung sich verträgt, zu schützen und muß überhaupt ihr Verhältniß auf festen und erkennbaren Grundlagen dergestalt geordnet werden, daß sie stets im Stande sind, die Gesetze würdig zu vertreten und nicht nöthig haben, als willenlose Werkzeuge ihrer Vorgesetzten sich gebrauchen zu lassen. Namentlich wird auch für die sonstigen Staatsbeamte deren lebenslängliche Anstellung als Regel anzuerkennen sein, insoferne es sich um solche Aemter handelt, zu deren Befähigung theils allgemeine wissenschaftliche Bildung, theils gründliche Erlernung einer besonderen Wissenschaft oder Kunst, mithin mehrjährige Vorbereitung erforderlich sind, welche mit Kostenaufwand und mit Verzichtleistung auf die gewöhnlichen Erwerbsmittel des bürgerlichen Lebens verbunden ist. Allein jene Regel als einen verfassungsmäßigen Grundsatz für alle Staatsämter auszusprechen, erscheint bedenklich, weil es auch manche Aemter giebt, die eine besondere Vorbildung nicht in Anspruch nehmen, und weil es für diese Art von Aemtern im Interesse der Verwaltung liegen wird, entweder dieselben als wechselnde Reichdienste zu behandeln, oder aber eine Kündigung vorzubehalten. Die näheren Bestimmungen über die Organisation des Staatsdienstes können nur im Wege der Specialgesetzgebung getroffen werden, und wird es einstweilen noch bis dahin bei dem bisherigen Rechte das Bewenden behalten müssen, zumal die meisten Verwaltungs-Behörden beziehungsweise aufzulösen und umzubilden sind.

Das nach Artikel 78 über den Staatsdienst zu erlassende Gesetz wird insbesondere festzustellen haben:

- a. welche Beamte als Staatsdiener zu betrachten sind,
- b. die Erfordernisse der Befähigung zum Staatsdienst, die Befoldungen und Pensionirungen,
- c. das bei Anstellung, Versetzung und Entlassung der Staatsbeamte in Anwendung zu bringende Verfahren, unter näherer Bezeichnung derjenigen Classen von Staatsämtern, in Betreff deren eine Anstellung auf bestimmte Zeit oder auf Kündigung geschehen kann,
- d. die Dienstverantwortlichkeit der Staatsbeamten und das Disciplinarverfahren,
- e. die Ansprüche der hinterlassenen Wittwen und Waisen auf Pensionen und beziehungsweise Gnadengenuß.

VII. Abschnitt.

Vom Schulwesen.

Zu Art. 80 — 84.

Die Fragen wegen der Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre, der Ertheilung des Unterrichts und Gründung von Unterrichtsanstalten, so wie der unentgeltlichen Er-

theilung des Unterrichts werden in Gemäßheit des Obigen ihre nähere Feststellung durch die allgemeine deutsche Verfassung erhalten.

Im Uebrigen wird das Schulwesen in seinem Verhältnisse zur Kirche theilweise umzugestalten und in den Organismus des neuen Staates in angemessener Weise einzureihen sein.

Die wenigen Fachschulen in Mecklenburg stehen hier wie überall in gar keiner Beziehung zur Kirche, wohingegen den Gymnasien, Realschulen, den städtischen Elementarschulen und den ländlichen Elementarschulen, und zwar allen diesen Schulen in kirchlicher Hinsicht die Beziehungen gemeinsam sind,

- 1) daß in ihnen christlicher, und zwar christlich=confessioneller Religionsunterricht erteilt wird,
- 2) daß die Kirche durch ihre Geistlichen die Aufsicht darüber übt.

In besondern Beziehungen zu nicht allen, aber doch sehr vielen und bis in neuerer Zeit, zu den meisten Schulen trat die Kirche dadurch, daß sie

- a. ihre Diener und zwar nicht bloß ihren clerus minor, sondern auch hie und da Geistliche, die Hülfsprediger, verpflichtete, ein Lehramt in der Schule zu verwalten,
- b. daß sie aus ihren Mitteln zur Erhaltung der Schulen beiträgt.

Alle diese Verhältnisse haben sich in naturgemäßer, man kann also sagen, in nothwendiger Weise so gebildet, und zwar vorzugsweise in Folge des Umstandes, daß die landesherrliche und Kirchengewalt in einer und derselben Hand vereinigt waren.

Die Organisation der kirchlichen Verhältnisse, welche in Gemäßheit des Vorgesagten stattfinden wird, muß mit einer gleichen Nothwendigkeit auf die Stellung der Schule im Staate zurückwirken und es werden von Seiten des Letzteren die dazu nöthigen Anordnungen zu treffen sein, die indessen zunächst nur auf solche Beziehungen sich werden erstrecken können, welche bisher die Schule in einem Subjection=Verhältnisse zur Kirche erhalten haben.

Was dagegen in Bezug auf die Ertheilung des Religionsunterrichts die Vereinigung beider Institute anlangt, so wird es dem fortschreitenden Leben anheim zu stellen sein, ob und in wie weit dasselbe im Interesse des Staates die Anforderung erheben wird, jene Vereinigung zu lösen. Zur Zeit liegt ein desfallsiges Bedürfnis nicht vor, vielmehr wird die Staatsgewalt gerechtes Bedenken tragen müssen, nach dieser Seite hin Verfügungen zu erlassen, theils um das in den kirchlichen Gemeinden, besonders in den Landgemeinden lebende Gefühl und Bewußtsein, welches Schule und Kirche schlechterdings zusammenfaßt, nicht zu verletzen, theils um eine irrige Auffassung, sowohl von der Lösung des bisherigen Verhältnisses, als von der künftigen Stellung der Schule, zu vermeiden, zumal die Kirche, außer dem Confirmandenunterricht, keine andere Einrichtungen hat, durch welche die Heranbildung der Jugend zur Erkenntniß der christlich=religiösen und christlich=sittlichen Wahrheiten vermittelt wird.

Aus dem Vorgesagten folgt, daß in Betreff der Schulaufsicht, welche bis dahin

der Geislichkeit, wie ein ausschließliches Recht, zugestanden hat, eine Veränderung wird eintreten müssen, und es wird der Staat seine Oberaufsicht, welche in seinem und der Kirche Namen, die Superintendenten und unter diesen die Präpositen führten, durch Fachmänner üben zu lassen haben. Ausgeschlossen ist dadurch nicht, daß fortan auch Geistliche vom Staate mit der Aufsicht über einen Schulkreis beauftragt werden, allein es waltet dann der wesentliche Unterschied ob, daß der Auftrag vom Staate ausgeht, daß derselbe jeden Augenblick widerrufbar ist und nicht wie früher durch den Landesherren, als Oberbischof, erfolgt.

Die örtliche Schulaufsicht wird zweckmäßig der Gemeinde zu überlassen sein.

So lange indessen noch in Betreff der Ertheilung des Religionsunterrichts zwischen der lutherischen Kirche und der Schule eine Vereinigung besteht, wird der ersteren eine Betheiligung dabei zu gewähren sein, weshalb sie namentlich von der Aufsicht über diesen speciellen und nur ihr angehörigen Gegenstand, welche sich aber nur hierauf zu beschränken und mit der vorgedachten Uebung der Schulaufsicht des Staats durch Fachmänner nichts gemein hat, nicht wird ausgeschlossen bleiben können. Jene Vereinigung unterliegt nicht mehr einem Zwange und so wie es von dem freien Willen der Schulgewalt abhängt, den Religionsunterricht in der Schule ertheilen zu lassen, eben so wenig ist die Kirche an und für sich behindert, jenen Unterricht von der Schule zu trennen und für dessen Ertheilung anderweitige Veranstaltungen zu treffen.

Anlangend die Frage, was aus der Schule werden soll, ob Staatsanstalt, ob Gemeindeanstalt, so ist zunächst die Elementar- und Volksschule in's Auge zu fassen, und wenn man anders eine folgerichtige Entwicklung und Verwirklichung der endlich zur Anerkennung gekommenen Ideen und Grundsätze will, so darf der Grundsatz der Selbstregierung, welcher für die ganze Einrichtung der Verwaltung nach allen Seiten hin maßgebend sein soll, in Beziehung auf die Elementar- und Volksschule, also auf die Gemeindeschule nicht verläugnet werden. Das System der Centralisation würde, abgesehen von der damit verbundenen übergroßen Belastung der Steuerkraft des Staates, wesentliche Nachtheile für das Gedeihen der Volksschule mit sich führen. Dieselbe muß vielmehr aus dem kleinsten Organismus, aus der Familie und Gemeinde hervorstammen, und es ist demnach die Gründung, Erhaltung und Verwaltung des Elementarschulwesens den einzelnen Gemeinden beziehungsweise zu überlassen und zur Pflicht zu machen. Wo die Kräfte der Gemeinden dazu nicht ausreichen möchten, wird der Staat Hülfe zu gewähren haben.

Der höhere Unterricht, so wie die Errichtung von Fachschulen sind aber kein Bedürfniß der einzelnen Gemeinde. Die Sorge dafür kann daher nur dem Staate obliegen, welcher, insoweit nicht besondere Fonds dazu vorhanden sind, die damit verbundenen Kosten zu übernehmen haben wird. Die Einheit dieses höhern Unterrichts zu sichern, muß der Special-Gesetzgebung vorbehalten bleiben.

Im Uebrigen wird auch hier mit der Kirche Nichtigkeit zu treffen sein rücksichtlich der Mittel, welche sie zur Erhaltung der Schulen beiträgt, und liegt es in der Sache,

daß das Elementarschulwesen nur in Verbindung mit der Gemeindeverfassung definitiv wird geregelt werden können. In wie weit jedoch bis dahin das Elementarschulwesen, namentlich auf dem Lande, zu verbessern sein wird, ist besonderer Erwägung zu unterziehen.

VIII. Abschnitt.

Vom Staatshaushalt.

Zu Art. 85.

Die Abtretung der Domainen an den Staat, mit Ausbeseidung eines durch Vereinbarung festzustellenden Theils, als eines unveräußerlichen Hausgutes, dessen Aufkünfte auf den Betrag der Civilliste in Abrechnung zu bringen sind, dürfte den Beweis führen, daß die entschiedene Absicht des Großherzogs dahin geht, eine wahre Staatseinheit zu erzielen.

Nach dem in anderen constitutionellen Staaten sich darbietenden Beispiele ist, abgesehen von der Frage der Zweckmäßigkeit, jene Abtretung keinesweges die nothwendige Consequenz einer Repräsentativ-Verfassung und ist in Erwägung zu ziehen, daß der größte Theil der Domainen auf privatrechtlichem Titel beruhendes Eigenthum des Großherzogs ist. Mecklenburg ist das einzige Land in Europa, bei welchem der Ursprung seines angestammten Fürstenhauses sich in eine Zeit verliert, worüber die Geschichte keine Aufschlüsse zu ertheilen vermag und schon in den ersten Anfängen derselben, also lange bevor die Begriffe von Landesherrlicher Gewalt und erblicher Landeshoheit sich entwickelten, erscheinen die Mecklenburgischen Fürsten als die größten Grundbesitzer. Die Eigenthumsfrage ist auch niemals bestritten gewesen und nur darüber sind verschiedene Ansichten aufgekomen, in welchem Umfange eine Verpflichtung bestehe, die Aufkünfte der Domainen, nach Bestreitung der privativen fürstlichen Bedürfnisse, zu Regierungszwecken zu verwenden.

Die diesen Gegenstand betreffenden speciellen Vorlagen werden der Abgeordneten-Kammer mitgetheilt werden und versteht es sich im Uebrigen von selbst, daß das von dem Staatsgut auszuscheidende Hausgut, als ein zum Staat gehörender Bestandtheil, ganz in derselben Weise, wie der übrige Grundbesitz, mit alleiniger Ausnahme der fürstlichen Schlösser und Gärten, in den Organismus des Staats einzureihen ist, und daß rückichtlich der Bewohner desselben in ihrem Verhältnisse zum Staate weder besondere Rechte noch Pflichten bestehen können.

Zu Art. 100.

Von der Ritter- und Landschaft ist auf dem letzten außerordentlichen Landtage die Uebernahme der ritter- und landschaftlichen, sowie der private ritterschaftlichen und der private landschaftlichen Schulden, ferner der an die ritter- und landschaftlichen und an die private ritterschaftlichen und die private landschaftlichen Officianten zu zahlenden Gehalte, der verschiedenen von den Landständen bewilligten Pensionen und endlich der auf dem Unterstützungsfonds ruhenden Verbindlichkeiten bedungen worden, womit der Großherzog in dem Landtagsabschiede sich einverstanden erklärt hat.

Außer den vorgedachten ritter- und landschaftlichen, den privative ritterschaftlichen und den privative landschaftlichen Schulden, welche bis dahin zum Ressort des Landkassens gehörten, kommen noch in Betracht:

- 1) an landesherrlichen Schulden, die Schulden der Reluitionscaffe;
- 2) an eigentlichen Landes-Schulden:
 - a. Die Landes-Credit-Casse-Schulden;
 - b. die mit dem Banquierhause Salomon Heine in Hamburg zum Zweck der Erbauung der Hamburg-Berliner Eisenbahn abgeschlossene Anleihe;
 - c. die Schulden der Chaussée- und Wasserbaucaffe.

Diese vorstehend aufgeführten Caffen waren bisher getrennt und standen unter verschiedenen Behörden. Eine demnächstige Vereinigung derselben empfiehlt sich aus Gründen der Zweckmäßigkeit, wobei jedoch Rücksicht zu nehmen sein wird auf die wohl-erworbenen Rechte der Gläubiger, in soferne diesen besondere Hypotheken bestellt und specielle Vereinbarungen beim Abschluß der Anleihe getroffen worden sind.

Zwar ist sonst überall der Grundsatz festgehalten worden, daß die Abgeordneten-Kammer bei der Verwaltung sich nicht direct zu betheiligen habe. Allein hier dürfte davon um deswillen eine Ausnahme zu machen sein, weil die Ernennung von Commissarien durch die Abgeordneten-Kammer, als eine besondere Controll-Maafregel, zur Befestigung des Credits gereicht und weil der Ausschluß solcher Commissarien um so mehr eine entgegengesetzte Wirkung äußern möchte, als selbige bisher zugezogen worden sind.

Ueber das gesammte Finanzwesen werden der Abgeordneten-Kammer besondere Vorlagen gemacht werden.

IX. Abschnitt.

Verschiedene sonstige Bestimmungen.

Dieser Abschnitt umfaßt verschiedene einzelne Bestimmungen, welche von dem Frankfurter Entwurf nicht ergriffen werden und die daher hier zusammengestellt sind, wenn gleich eine innere Verbindung zwischen denselben nicht durchgängig vorhanden ist.

Zu Art. 106.

Von selbst versteht es sich, daß diese Bestimmung weder die völkerrechtliche Exterritorialität, noch die mit andern Staaten abgeschlossenen Verträge wegen Auslieferung von gegenseitigen Staatsangehörigen aufheben kann.

Zu Art. 107.

Die gemeinrechtliche Strafe der Landesverweisung, wenn gleich durch die Praxis außer Anwendung gesetzt (Mantzel *jus Mecklenb. et Lub. Cent. IV. Ind. LIII.*) ist für Mecklenburg durch ein Gesetz noch nicht aufgehoben.

Zu Art. 108.

Das Nähere über das bei gerichtlichen Requisitionen anzuwendende Verfahren wird gesetzlich festzustellen sein.

Zu Art. 111.

Mit der Bildung eines Repräsentativ=Staates cessirt die von dem Großherzog nach §. 12 der Publications=Verordnung zur Ober=Appellationsgerichts=Ordnung vom 1. Juli 1818 übernommene Verbindlichkeit, in deren Gemäßheit derselbe verheißen hat, wegen zu erhebender Ansprüche gegen die Regierung, Lehnkammer oder sonst nachgesetzte Behörden, einen Procurator zu bestellen.

Nur die gegen den Großherzog oder die Mitglieder der Großherzoglichen Familie zu erhebenden privatrechtlichen Ansprüche kommen noch in Betracht.

Zu Art. 112.

Die Ausführung dieser Vorschrift wird nur in Gemeinschaft mit der Organisation der gesammten Gerichtsverfassung erfolgen können.

Zu Art. 113.

Nach Ausweis des §. 310 des Landesvergleichs sind die Mitglieder der Ritterschaft und deren Hintersassen von aller Einquartierung und Verpflegung des Mecklenburgischen Militärs jeder Waffengattung befreiet.

Den Landstädten ist daselbst §. 311 die Zusicherung ertheilt worden, daß sie mit der Einquartierung der Cavallerie verschont bleiben sollen.

Mit den Seestädten sind anderweitige Vereinbarungen getroffen und ist von der Landschaft darüber Beschwerde geführt worden, daß in einzelnen Landstädten Gensdarmie=Commandos stationirt worden sind.

Eine Regulirung dieser ganzen Angelegenheit nach gleichen Grundsätzen, welche auf sämmtliche Staatsgenossen gleichmäßige Anwendung finden werden, ist demnach Bedürfniß, jedoch wird die nähere Bestimmung nur im Wege der Specialgesetzgebung getroffen werden können.

Zu Art. 115.

Die Aufhebung der academischen Gerichtsbarkeit ist ein Gegenstand, welcher mit der Organisation der gesammten Gerichtsverfassung zusammenhängt.

Zu Art. 116.

Die Anwendung dieses Artikels setzt voraus eine zuvorige Regelung des Gebührenwesens durch das Gesetz. Bis dahin wird nach den bisher gültig gewesenen Normen zu verfahren sein.

Zu Art. 118.

Was die Dispensation von einzelnen Bestimmungen der bestehenden Gesetze anbetrifft, so wird es bei dem bisherigen Verfahren einstweilen noch verbleiben müssen,

weil sonst gar leicht Mißverhältnisse sich ergeben möchten. Die Uebung der Dispensationen wird jedoch mit der größten Vorsicht zu geschehen haben.

Zu Art. 119.

Die bürgerliche Nahrung, welche die Handlung (Kaufmannschaft, Krämerei, Hockerei), die Handwerke, die Bierbrauerei und die Branntweimbrennerei umfaßt, ist bisher vorzugsweise und als Regel den Städten zuständig gewesen.

Schon die Polizeiordnung vom Jahre 1572 begründete einen geschlichen Unterschied hinsichtlich des Erwerbs zwischen den Mitgliedern der Ritterschaft, den Bürgern und Bauern, und die Art. 13 und 14 des Landesvergleichs verbreiten sich ausführlich über diejenigen Vorrechte, welche in Bezug auf die bürgerliche Nahrung die Städte, dem platten Lande gegenüber, besitzen.

Der bisherigen Staatsform waren derartige Verhältnisse vollkommen entsprechend, da die Landschaft einen besondern Landestheil bildete, der als solcher besondere Pflichten zu erfüllen und besondere Steuerlasten zu tragen hatte. Allein mit den Principien des constitutionellen Systems, dessen Aufgabe es ist, die verschiedenen Landestheile zu einem Gesamtstaate zu vereinigen, in welchem jeder Staatsgenosse ein Glied des Ganzen mit selbständigem Werthe und selbständiger Thätigkeit ist, sind jene Absonderungen und Bevorzugungen nicht in Einklang zu bringen und es wird das Streben dahin zu richten sein, jenen Principien Eingang zu verschaffen, damit Handel und Gewerbe sich kräftigen und nicht durch den todten Buchstaben des Gesetzes für alle Zeiten auf bestimmte Nertlichkeiten beschränkt, in naturgemäßer Weise sich entfalten können.

Wie schwierig und höchst gefährlich es nun aber ist, Lebensverhältnissen, welche Jahrhunderte hindurch nach einer und derselben Richtung sich ausgebildet haben, die bisherige Grundlage ihrer Ausbildung, den positiven Rechtsboden unrpöglich zu entziehen, das zeigt sich gerade hier am meisten und würde es die allernüglücklichsten Folgen haben, wollte man vermittelst eines Federstrichs den Unterschied zwischen Stadt und Land aufheben und die Art. 13 und 14 des Landesvergleichs sofort außer Anwendung setzen.

Solche tief eingreifende Verhältnisse, welche nach und nach das Leben gebildet hat, dürfen, auch wenn sie nicht mehr zeitgemäß erscheinen, nur auf dem Wege einer allmäligen Entwicklung umgeformt werden, und so wie auf der einen Seite die Umgestaltung des gegenwärtigen Contributionswesens auf die gewerblichen Verhältnisse mit Nothwendigkeit ihren Einfluß wird äußern müssen, so wird auch auf der andern Seite die Ausbildung des ländlichen Gemeindefwesens die jetzt so schroff bestehenden Gegensätze im weitern Verlaufe des staatlichen Lebens mildern und nach Möglichkeit ausgleichen.

Daß die Bestimmungen über den Betrieb der bürgerlichen Nahrung einer wesentlichen Veränderung entgegen gehen, liegt in der Natur der Sache. Wie bald aber und in welchem Umfange dies zu geschehen hat, läßt in der Gegenwart sich nicht entscheiden, zumal der Gegenstand, um den es sich handelt, unter andern äußern Einflüssen steht und hat es bedenklich erscheinen müssen, allgemeine Grundsätze darüber in der Verfassungs-

urkunde auszusprechen. Im Uebrigen versteht es sich von selbst, daß fortan die Bestimmungen der Art. 13 und 14 des Landesvergleichs der allgemeinen Gesetzgebung unterliegen und als Vorrechte, die unter einem besondern Rechtsschutze stehen, nicht aufzufassen sind, sowie endlich auch in Betracht kommt, daß die Bestimmungen der deutschen Verfassung über die gewerblichen Verhältnisse auf Mecklenburg zurückwirken werden.

Eben so unthunlich erscheint es zur Zeit, vermittelst Aufstellung allgemeiner Verfassungsgrundsätze über die Frage, ob Zunftzwang oder Gewerbefreiheit, Entscheidung zu treffen.

Insofern nach dem bisher geltenden Rechte die Befugniß zu verschiedenen Betriebsarten nur auf besondern Verleihungen von Seiten der Regierung beruhte, wird es dabei einstweilen noch, und zwar bis zum Erlaß einer allgemeinen Gewerbeordnung, das Bewenden behalten müssen.

Privilegien zum Hausirhandel sind übrigens seit längerer Zeit nicht ertheilt worden, und was insonderheit die in den Aemtern und Städten landesherrlich bestellten Musikanten, Schornsteinfeger, Schweineschneider, Scharfrichter und Abdecker betrifft, so wird die nähere Erörterung darüber den Verhandlungen wegen Erlassung einer Gewerbeordnung zuzuweisen sein. Ebendasselbst ist auch die Vorschrift im §. 376 des Landesvergleichs, welcher dem Militär den Betrieb bürgerlicher Handthierung verbietet, in weitere Ueberlegung zu ziehen.

Für die Zwischenzeit wird in Betreff der Musikanten, Schornsteinfeger u. s. w. zweckmäßig dahin zu verfahren sein, daß bei etwa eintretenden Vacanzen keine ausschließliche Verleihungen mehr ertheilt werden, insoferne nicht, wie dies rücksichtlich einzelner Frohnerien der Fall ist, Erbpachtverhältnisse bestehen.

Auch mit den Apothekerprivilegien wird die neue Gesetzgebung sich zu beschäftigen haben.

Anlangend das gleichfalls sehr wichtige Verhältniß der ländlichen Arbeiter, so ist dasselbe einer commissarischen Prüfung, unter Zuziehung von Sachverständigen, zugewiesen worden und werden die Resultate der Abgeordneten-Kammer vorgelegt werden.

Zu Art. 120.

Eine specielle Berücksichtigung erfordern die Beziehungen der Ritter- und Landschaft zu den drei Landesklöstern, welche aus den Reversalen vom 2. Juli 1572 Art. 4 originiren. Es kommen hier in Betracht:

- 1) die Verwaltung der Landesklöster, und
- 2) deren Nutzung.

Was zunächst das Recht der Ritter- und Landschaft in Bezug auf die Verwaltung anlangt, so äußerte sich dasselbe dahin, daß unter Vorbehalt der Landesherrlichen Bestätigung und des obersten Aufsichtsrechtes, der Ritter- und Landschaft die Befugniß zustand, die Kloostervorsteher zu ernennen und über die geführte Verwaltung sich Rechnung ablegen zu lassen, auch die Grundsätze, nach denen die Verwaltung zu führen sei, festzustellen.

Mit der Auflösung der Ritter- und Landschaft wird das Subject der fraglichen

Befugniß hinwegfallen, welche entschieden der Classe der öffentlichen Rechte angehört und niemals diesen Charakter verloren hat. Dieselbe muß dorthin zurückgehen, woher sie ihren Ausgang genommen und steht somit zur Disposition des Staats.

Die von den Mitgliedern des eingebornen und recipirten Adels bisher geübte Prærogative der passiven Wahlfähigkeit zu den Stellen der Klostersvorsteher ist eine aus dem Rechte der Ritter- und Landschaft abgeleitete Befugniß, deren Wirksamkeit sich nicht weiter erstrecken kann, als das Recht, von welchem sie abgeleitet worden ist, und die daher ihre bisherige Bedeutung ebenfalls verliert, ohne daß es einer Untersuchung darüber bedarf, ob die fragliche Prærogative im Bereiche der landständischen Verfassung wirklich zu Recht beständig gewesen sei. Es ist dies um so zweifelsofener, als dieselbe niemals von den Mitgliedern des eingebornen und recipirten Adels, als solchen, in Anspruch genommen worden ist, sondern auf der wesentlichen Voraussetzung des Besißes der Landstandschaft beruhte, an welcher Qualität es fortan ermangelt und deren bisheriges Erforderniß den sichersten Beweis liefert, daß die mehrgedachte Befugniß unter einen privatrechtlichen Gesichtspunkt sich nicht bringen läßt.

In Betreff der Nutzungsfrage sind zu unterscheiden:

- a. die Rechte derjenigen, welche im Besitze von Klosterhebungen sich befinden, so wie derjenigen, welche in dem bisher verfassungsmäßigen Wege darauf eingeschrieben worden sind,
- b. die Rechte der Ritter- und Landschaft,
- c. die Rechte der Familien des eingebornen und recipirten Adels.

ad a. Die hier genannten Rechte können nur der Classe der wohlervorbenen Privatrechte beigezählt werden, woraus folgt, daß sie ihre Geltung behalten müssen, da die Sicherung der Privatrechte einer der Hauptzwecke eines Rechtsstaates ist.

ad b. Die Rechte der Ritter- und Landschaft können dagegen aus keinem andern Gesichtspunkte, als demjenigen des öffentlichen Rechts beurtheilt werden.

Es sind nämlich Ritter- und Landschaft von jeher nur politische Stände gewesen, und es ist nicht nachzuweisen, daß Ritter- und Landschaft die doppelte Qualität, einmal von politischen und zweitens von privatrechtlichen Corporationen inne gehabt haben, dergestalt, daß mit dem Hinwegfallen jener ersteren Qualität die letztere von Bestand bleiben müsse.

Abgesehen nun davon, daß von Ritter- und Landschaft derartige Ansprüche gar nicht erhoben worden sind, so hat auch für den größeren Theil der Ritterschaft das fernere Bestehen eines privatrechtlichen Corporationsverhältnisses überall kein Interesse und stellt sich dasselbe geradezu als zweckwidrig dar, zumal mit dem Aufhören der Landstandschaft der Begriff eines Hauptgutes alle staatsrechtliche Bedeutung verliert und mit den Grundsätzen einer Repräsentiv-Verfassung es nicht zu vereinbaren ist, an den bloßen Erwerb von Grundbesitz, dessen Theilung und Verkleinerung die neue Verfassung freigiebt, privatrechtliche Bevorzugungen zu knüpfen.

Der Fortbestand der Landschaft, als privatrechtliche Corporation, ist rechtlich noch weniger haltbar. Denn nicht zu gedenken, daß die den Gemeindeverfassungen unterzu-

legenden Grundsätze solches nicht zulassen, so haben auch unzweifelhaft die einzelnen Mitglieder der Magistrate die Landstandtschaft nicht in Folge einer besondern privatrechtlichen Erwerbung, sondern als Ausfluß ihrer amtlichen Stellung geübt, und es können die mit der Landstandtschaft verbundenen öffentlichen Rechte nicht in das Gebiet des Privatrechts übergehen.

ad c. Was nun aber die von den Familien des eingebornen und recipirten Adels behaupteten Rechte in Bezug auf die Nutzung der Landesklöster anlangt, so gewährt die Untersuchung darüber, ob dieselben als bevorzugte Landesrechte, nach dem bisherigen Rechtsstaate begründet gewesen oder nicht, keinen Nutzen, indem sie als solche, in dem neuen Rechtsstaate nicht fortbestehen können.

In Betracht kommt jedoch, daß die Betheiligten die Nutzung der Landesklöster als ein ihnen zuständiges Privatrecht in Anspruch genommen haben und da wenigstens so viel vorliegt, daß jene Nutzung in keinem unmittelbaren Zusammenhange mit der Ritterschaft und dem politischen Rechte der Landstandtschaft gestanden, indem Mitglieder von nicht ansässigen Familien dazu concurrirten, so wird die Staatsgewalt sich nicht für befugt halten dürfen, derselben den Charakter eines Privatrechts von vorneherein abzuspochen, wohingegen auf der andern Seite zu einer förmlichen Anerkennung der privatrechtlichen Qualität eben so wenig ausreichende Gründe klar ermittelt vorliegen. Die Gerechtigkeit erfordert demnach, daß die Entscheidung dieses zweifelhaften Verhältnisses durch richterlichen Spruch erfolge und es wird der Staat der Ausmachung der Sache im Wege Rechts sich nicht zu entziehen haben.

Die bloße Anmeldung zu Klosterstellen ist begreiflicher Weise nicht auszuschließen. Es werden aber bis zur ausgemachten Sache bestimmte Anrechte daraus nicht erwachsen können und je nach dem Ausfall der richterlichen Entscheidung wird die weitere Verfügung über die drei Landesklöster, in Beihalt der durch die neue Verfassung hinsichtlich der Stiftungen festzustellenden Bestimmungen, eine verschiedene sein müssen. Auf alle Fälle aber vernothwendigt sich für die Folge eine solche Verfügung in Betreff der von der Landschaft benutzten Hebungen, so wie derjenigen vier ganzen und zwei halben Hebungen worüber nach §. 2. der Vereinbarung vom 22. April 1809 der Landesherrschaft die Disposition zusteht und werden die von der Staatsgewalt zu treffenden Anordnungen sich gleichfalls auf das Kloster zum heiligen Kreuz in Moskau zu erstrecken haben, da dasselbe in Ansehung seines im Jahre 1584 festgestellten Zweckes derselben Beurtheilung unterliegt, indem es zur christlichen Auferziehung und Erhaltung inländischer Jungfrauen bestimmt worden ist.

X. Abschnitt.

Von der Gewähr der Verfassung.

Zu Art. 121 — 124.

Wenn gleich in neuerer Zeit verschiedene Stimmen gegen die Beibehaltung der sogenannten Verfassungsreihe sich erhoben haben, so dürfte es doch den Verhältnissen

Mecklenburgs und insonderheit den im Volke lebenden Sitten und Vorstellungen vollkommen angemessen sein, den Eid, das höchste moralische Bindemittel, als Bürgschaft für die Heilighaltung der Verfassung zu erfordern, und ist mit Rücksicht hierauf bereits oben im Art. 37 die Beeidigung der Mitglieder der Abgeordneten-Kammer anverlangt worden.

Was insonderheit die Beeidigung der zur Zeit fungirenden öffentlichen Beamten und des gegenwärtig zum activen Dienste gehörigen Militärs auf die Verfassung anlangt, so möchte dieselbe zweckmäßig in der Weise vorzunehmen sein, daß nach vorgängiger Verlesung der nur auf die Verfassung sich zu erstrecken habenden Eidesformel, die betreffenden Personen zum Zeichen ihres Einverständnisses ihren Dienstherrn den Handschlag zu ertheilen haben.

Die allgemeine Beeidigung der übrigen Staatsangehörigen dürfte den Umständen nach mit Schwierigkeiten verbunden sein und wäre dieselbe bis zur Einführung der neuen Gemeindeverfassung auszusetzen.

Die Ableistung von Lehn- und Homagialeiden ist nicht weiter zu erfordern und werden diejenigen, welche solche geleistet haben, als davon entbunden zu betrachten sein.

S c h l u ß.

Es ist bereits in der Einleitung angedeutet worden, daß diejenigen Zweige der Verwaltung, hinsichtlich deren eine ständische Theilnahme Statt gefunden, eine besondere Rücksicht erheischen.

Nothwendig wird eine solche Rücksichtnahme um deswillen, weil einmal in Gemäßheit des Obigen die Veränderung der Staatsform eine Umbildung der Verwaltung und ihrer Organe erfordert, weil zweitens, bevor solches definitiv zu bewerkstelligen, manche mit der bisherigen landständischen Verfassung zusammenhängende Verwaltungen transitorischen Maasregeln zu unterziehen sind, und weil endlich der Großherzog in einem Rescripte vom 15. Mai d. J. der Ritter- und Landschaft, zu ihrer Beruhigung bei der ihr angefahrenen Aufhebung der Landstandschaftsrechte, die allgemeine Zusicherung ertheilt hat, der zu bildenden neuen Abgeordneten-Kammer in Hinsicht auf die Beschränkung der Landesherrlichen Gewalt zum Mindesten diejenigen Rechte zu gewähren, welche der Ritter- und Landschaft zugestanden, übrigens aber mit dem Hinzufügen, daß solche bestehende

ständische Rechte und Einrichtungen, welche mit dem Wesen der Repräsentativ-Verfassung und deren Consequenzen sich unvereinbarlich zeigten, in der neuen Verfassung würden fortfallen müssen und beziehungsweise zu modificiren sein würden.

Die speciell in Betracht kommenden Verhältnisse und Beziehungen ergeben sich aus dem Nachfolgenden.

- 1) Als Behörden, zu denen die Landstände bisher concurrirten, sind aufzuführen
 - a. die dirigirende Commission des Landarbeitshauses zu Güstrow,
 - b. die Commission zur Visitation und Revision der Landes-Receptur-Casse,
 - c. die Schulden-Tilgungs-Commission,
 - d. die Militairdistrictsbehörden,
 - e. die Recrutirungsbehörden,
 - f. die Wege-Besichtigungs-Behörden,
 - g. die für die Eisenbahnen und einzelne Chausseen, sowie für die Entwässerung der Ländereien bestellten Expropriations-Commissionen,
 - h. die Administrationen der Landesklöster.

Der einstweilige Fortbestand dieser Behörden ist für die Fortführung der Geschäfte Bedürfnis und der Umstand, daß einzelne Mitglieder derselben, als ständische Deputirte fungirt haben oder deren Bestellung auf ständischen Vorschlag stattgefunden, kann keinen Grund abgeben, eine Personalveränderung vorzunehmen, welche letztere auch um deswillen nicht für zweckmäßig zu halten ist, weil der Geschäftsgang darunter leiden würde.

Bis dahin, daß eine neue Organisation dieser Behörden erfolgt oder aber deren Auflösung geschehen kann, wird jedoch insoferne eine Veränderung in ihrer Stellung eintreten müssen, als sie eine unmittelbare Geschäftsbeziehung zu den Landständen gehabt haben, fernerhin aber lediglich den betreffenden Ministerialdepartements unterzuordnen sein werden.

In Betracht kommt noch, daß den einzelnen Mitgliedern keine Verpflichtung obliegt, in ihren Stellen fernerhin zu verbleiben. Würde demnach von dieser Seite ein Rücktritt stattfinden, oder aber eine Vacanz sich ereignen, so wird bei Anordnung der dann erforderlichen Verwaltungs-Maafregeln eine unmittelbare Betheiligung der Abgeordneten-Kammer nicht weiter eintreten können, gleichwie in dem Falle, wenn vor geschehener Revision der Expropriationsgesetze die Bestellung neuer Expropriations-Commissionen beantragt werden sollte.

2) Für nicht erforderlich ist zu achten

- a. daß die ständischen Deputirten, welche das Landesinteresse in Bezug auf die Angelegenheiten der Hamburg-Berliner Eisenbahn mitvertreten, fernerhin in Function verbleiben, sowie
- b. daß für die Zukunft, so lange noch das Criminal-Collegium zu Bügow fortbesteht, die Abordnung eines ständischen Deputirten zur Theilnahme an der Revision der öconomischen Verhältnisse dieses Instituts Statt habe.

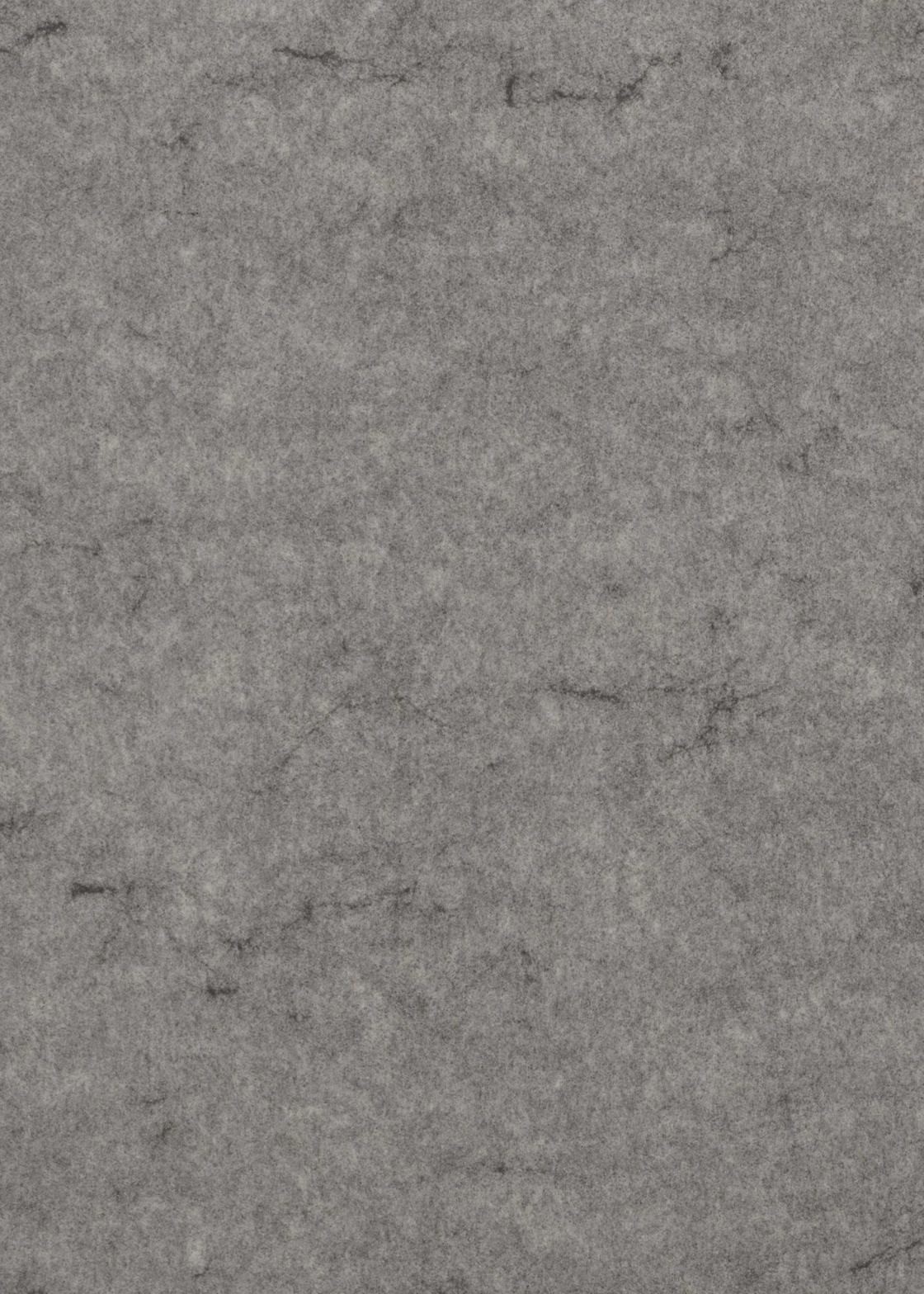
Ferner wird aufzuhören haben die ständische Mitwirkung

- c. bei der Entscheidung von Streitigkeiten, welche darüber entstehen, ob ein Weg

- als Communicationsweg im engern Sinne zu betrachten sei? (cfr. § 3 der Verordnung vom 19. Februar 1842.);
- d. Bei der Bestimmung über die in Folge der Erbauung von Chausseen zweckmäßig zu verfügende Aufhebung von Landstraßen, und beziehungsweise deren Verwandlung in Communicationswege;
 - e. bei Prüfung der Frage, ob hinsichtlich derjenigen Chausseen- und Wasserbauten, welche bereits für gemeinnützlich anerkannt worden, den gesetzlichen Bestimmungen dergestalt ein Genüge geschehen sei, daß die Auszahlung der Landesbühlfen und der Vorarbeitungskosten verfügt werden dürfe;
 - f. bei Ertheilung der Erlaubniß zur Chausseegelberhebung nach geschehener Ablieferung von Chausseen, welche bereits für gemeinnützlich erklärt worden sind;
 - g. bei Entscheidung der Frage, ob vormaligen freiwilligen Jägern, welche um die Verleihung aus dem neu fundirten Pensionsfonds sich bewerben, eine solche Pension zu bewilligen sei;
 - h. bei Auszahlung der Indemnisationögelder für Kriegserleidungen an die Beschädigten (§. 319 des Landesvergleichs);
 - i. bei Anordnung von Maßregeln, welche für den Fall eines Einmarsches fremder Truppen erforderlich werden (§§. 322, 323 des Landesvergleichs);
 - k. bei Kirchenvisitationen (§. 488 des Landesvergleichs);
 - l. beim Erlaß der Zahlungsverordnungen an die Landes-Recepturcasse;
 - m. bei Eintreibung der Contributionen und Landesanlagen;
 - n. bei der Verwaltung der Recrutirungscasse.
- 3) So lange nicht die Reorganisation des Steuer- und Zollwesens zur Ausführung gekommen, wird der Landkasten, rücksichtlich dessen jedoch zuvor mit dem Stargard'schen Kreise eine Auseinandersetzung getroffen werden muß, zweckmäßig fortzubestehen haben, jedoch nicht als eine ständische Casse, sondern als Staatscasse, welche dem Finanzministerium unterzuordnen ist.
 - 4) Dasselbe gilt von der Steuer-Erhöhungscasse, aus welcher bisher die Beiträge der Landschaft des Mecklenburgischen Kreises zu den verschiedenen Landkasten-Balancen geleistet wurden und deren Verwaltung daher, wegen ihres Zusammenhangs mit dem Landkasten, für ihren ferneren Bestand ihrem bisherigen Berechner, dem Landeseinnehmer, zu belassen sein wird.
 - 5) Bis zur Vereinigung der verschiedenen Landesherlichen, gemischten und ständischen Schulden zu einer Schuldenmasse und bis zur Einrichtung einer Hauptschuldenabtragscasse empfiehlt es sich, die Casse der Landesbühlfen für den Chaussee- und Wasserbau auch fernerhin von dem Landeseinnehmer berechnen zu lassen. An die Stelle des Engern Ausschusses, als der vorgesehten Verwaltungsbehörde, wird das Finanzministerium treten.
 - 6) Eben dieser Verwaltungsstelle werden unterzuordnen sein die Landes-Recepturcasse und die Casse zur Aufhülfe der ständischen Industrie.

- 7) Die Recrutirungs- und Stellvertreter-Prämien-Depositalcasse steht mit andern Gegenständen der Verwaltung in keiner Verbindung, und wird dieselbe daher alsbald an das Militair-Collegium abzugeben sein.
- 8) Die unmittelbare Concurrenz bei Controle über den Abtrag der Schulden der Actien-Gesellschaft zur Schiffbarmachung der Elbe, Havel und Stör, insoweit sie vom Lande garantirt sind, wird in Zukunft nur durch das Finanzministerium zu üben sein, und
- 9) die speeielle Ueberwachung der Postock-Neubrandenburger und Güstrow-Lantower Chaussees ebenfalls nur durch die Staatsverwaltung geschehen können.
- 10) Die Revision der Rechnungen des Appellationsgerichts und des Landarbeitshauses wird durch die allgemeine Vorschrift in Art. 101 der Verfassungsurkunde ergriffen.
- 11) Das bisherige, dem Engern Ausschuß der Ritter- und Landschaft zuständige, Directorium der ritterschaftlichen Brandcasse kam auf die Abgeordneten-Kammer nicht übergehen und sind die Anträge der Generalversammlung der ritterschaftlichen Brandversicherungsgesellschaft zu erwarten, welche von dem Engern Ausschuß wird zusammenberufen werden.
- 12) Anlangend den Creditverein, das Hauptarchiv, das Vermessungs- und Umschreibungs-Archiv, die Landesbibliothek, den Blücherplatz und das Bergholz'sche Stipendium, so wird dieserhalb das Weitere erst dann erfolgen können, wenn zuvor eine Verständigung mit dem Stargardschen Kreise stattgefunden hat.

Endlich ist noch aus den Verhandlungen des letzten außerordentlichen Lantags zu bemerken, daß in Betreff des Zeitpunktes, wann die Auflösung der Ritter- und Landschaft als politisch berechtigter Corporationen, zweckmäßig zu geschehen haben werde, die Landstände sich dahin ausgesprochen haben, daß jener Zeitpunkt der Vereinbarung zwischen den Großherzögen und der zunächst zusammenkommenden Abgeordneten-Kammer zu überlassen sei, dergestalt, daß die Auflösung erst in dem Augenblick eintrete, wo in Folge einer solchen, im Wege der neuen Verfassung erfolgten Vereinbarung, die Großherzöge, die Ritter- und Landschaft als politisch berechtigte Corporationen für aufgelöset erklären.



Gleichheit an Rechten, Privilegien und Gerechtigkeiten bestehen werden, dergestalt, daß obgedachte drei Kreise nach einerlei Geordnungen und Verträgen zu regieren, mithin in solcher Gleichmeinschaft, wie am Hofgericht und Consistorio, so auch an den gesammtem Contributionali, nicht weniger an den Landes-Klöster des oberwähnten Hamburgischen Vergleichs vom 8. März 1701 10, folglich an allen anderen Rechten, Vorzügen und Freiheiten allen gemeinen Anliegenheiten und Nothfällen mit Rath und Thlicher Ordnung, sich unter einander zu vertreten und beizustehen und mögen.

Soll bei einer Repräsentativ-Verfassung eine wirkliche Gemein Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz Bedeutung haben und behalt um nur einige Punkte hervorzuheben, in Hinblick auf das Erforderniß der Verantwortlichkeit die Auflösung der Abgeordneten-Kammer, so wie die Fo Budgets und die daraus sich ergebenden Consequenzen, eine Verschmelzu Staaten zu einem staatlichen Ganzen, unter Aufhebung der legislativen strativen Selbstständigkeit derselben, geschehen müssen, und läßt eine Be meinschaftlicher Versammlungen der Abgeordneten, um einen nur formellen punct zu bilden, um so weniger sich rechtfertigen, als die bisherige G während des Landtags mit Großherzoglichen Commissarien, in Folge de fassung, aufhören wird, und dagegen die Vorsteher der verschiedenen Min tements mit der Abgeordneten-Kammer zu verhandeln haben werden, für auch die Registraturen an Ort und Stelle sich befinden müssen, um a Auskunft zu ertheilen und Vorlagen zu machen. Die längere Abwesen stehet der Ministerial-Departements vom Sitze der Regierung, so wie t der einzelnen Departementsräthe, welche mindestens von der einen Seite ste wäre, würde nun aber in Bezug auf die Besorgung der laufenden Regie überwiegende Nachteile herbeiführen, und wenn freilich, mit Rücksicht d rechtliche Möglichkeit einer Vereinigung beider Großherzogthümer unter e oberhaupt der Wunsch nahe liegt, daß dieselben auch fortan nach einerle organisiert und nach gleichen Gesetzen regiert werden mögen, so wird auch bald für beide Staaten eine und dieselbe Verfassung festgestellt worden, di wicklung, so viel wie immer möglich, eine gleichmäßige sein, da beide C barstaaten sind, und wirkliche Verbesserungen und Fortschritte des einen nach den dazu vorhandenen Mitteln und Kräften, gleiche Verbesserungen u in dem andern zur Folge haben werden, und zwar um so mehr, als die Neugestaltung der allgemeinen deutschen Verfassung zu möglichst gleich richtungen für die einzelnen deutschen Staaten führen wird.

Diejenigen Gegenstände, welche, in Folge einer Aufhebung der bis

